

Hansestadt LÜBECK 



Kommunalpolitik in Lübeck von A bis Z

Ein Glossar für alle

 Frauenbüro



Impressum

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Frauenbüro
Fischstr. 1-3 | 23552 Lübeck
(0451) 122-1615
frauenbuero@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero

Text: Friederike Grabitz
Redaktion: Simone Klinge / Elke Sasse
Lektorat: Wiebke Schmidt

Fotos: Adobe Stock u. a.
Layout: Carsten Tomkewicz Verlag
Druck: Primus Print

1. Auflage Dezember 2024

Mit freundlicher Unterstützung von „Partnerschaft für Demokratie Lübeck“
www.demokratie-luebeck.de



Hansestadt LÜBECK
Jugendarbeit



im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie *Leben!*



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFZA dar.
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor:innen die Verantwortung.

Kommunalpolitik in Lübeck von A bis Z

Ein Glossar für alle



Druckprodukt mit finanziellem

Klimabeitrag

ClimatePartner.com/12405-2501-1004

Vorwort

Liebe Interessierte und Engagierte in Lübeck,

Kommunalpolitik hat Einfluss auf unser Leben vor Ort.

Und doch ist das Thema Kommunalpolitik für viele weit weg.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen den Einstieg leichter machen.

Was ist die Bürgerschaft? Was ist eine Stadtteilkonferenz oder eine Elternvertretung? Welche Rolle hat die Gleichstellungsbeauftragte? Und wie kann auch meine Stimme gehört werden? Wie kann ich auf Dinge Einfluss nehmen, die mir wichtig sind?

Dieses Glossar versucht, diese und viele weitere Fragen zu beantworten.

Ein Glossar ist eine alphabetisch geordnete Liste von Begriffen mit Erklärungen.

Die Begriffe werden mit wenigen Sätzen und möglichst einfachen Worten erklärt.

Das Besondere an diesem Glossar ist, dass es auch konkrete Tipps enthält, wie Sie informiert bleiben und selbst aktiv werden können.

Denn wir möchten Sie, insbesondere Frauen und insbesondere Menschen mit Migrationserfahrung, mit diesem Glossar auch ermutigen, sich einzumischen und etwas zu bewegen.

Wir brauchen mehr Vielfalt in der Kommunalpolitik.

Wir brauchen eine lebendige und gut funktionierende Demokratie vor Ort.

Wir brauchen Sie!



Elke Sasse

Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck

Das Glossar zur Kommunalpolitik ist eine von 52 Maßnahmen im 1. Lübecker Aktionsplan Gleichstellung 2022 – 2024 zur Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung www.luebeck.de/charta.

Wir bedanken uns bei den Organisationen in Lübeck, die uns bei der Entstehung des Glossars beraten haben: Büro der Bürgerschaft, Lübecker Stadtmütter, Forum für Migrantinnen und Migranten in der Hansestadt Lübeck, Nachbarschaftsbüros der Hansestadt Lübeck und Stabsstelle Migration und Ehrenamt.

Hinweise zur Benutzung

Dieses Glossar dient als Nachschlagewerk, um Begriffe und spezifische Ausdrücke rund um das Thema Kommunalpolitik schnell und verständlich zu erklären. Wenn Sie einen Begriff oder ein Konzept nicht kennen oder darüber mehr erfahren wollen, werfen Sie einen Blick in dieses Glossar. Es ist alphabetisch geordnet, so dass Sie die Begriffe leicht finden können.

Im Text sind manche Wörter in grauer Farbe gedruckt. Das bedeutet, dass auch dieses Wort ein Begriff im Glossar ist, Sie können es also nachschlagen. Wenn Sie noch mehr über den Begriff erfahren möchten, gibt es außerdem am Ende der Begriffserklärung oft einen Querverweis zu weiteren Begriffen im Glossar, die damit im Zusammenhang stehen („Siehe auch ...“).

Zur Verwendung von Sternchen und Doppelpunkt:

Der sogenannte **Gender-Doppelpunkt** wird genutzt, um alle Menschen anzusprechen. Frauen und Männer und jene, die sich nicht als Mann oder Frau beschreiben. Es soll dafür sorgen, dass nicht nur Männer und Frauen gemeint sind, sondern auch Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen. Ein Beispiel ist „Bürger:in“.

Das sogenannte **Gendersternchen** verwenden wir in diesem Glossar bei dem Wort „Frauen“.

Das Wort „Frauen*“ mit Sternchen wird verwendet, um alle Menschen anzusprechen, die sich als Frauen fühlen. Der Stern zeigt an, dass es nicht nur um Menschen geht, die sich als „weiblich“ oder „Frau“ sehen, sondern auch um Menschen, die sich nicht genau als Frau oder als Mann beschreiben können oder wollen. Das „*“ macht also klar, dass alle Frauen gemeint sind, auch Menschen, die sich zum Beispiel als nicht-binär oder genderfluid fühlen, aber trotzdem das Wort „Frau“ für sich verwenden. Es ist eine Möglichkeit, alle Identitäten einzubeziehen, die sich mit dem Begriff „Frau“ verbinden.

Sternchen und Doppelpunkt helfen dabei, die Sprache fairer und offener zu machen.

Abgeordnete:r

Abgeordnete sind Repräsentant:innen des Volkes in einem Parlament. Es gibt Abgeordnete als Mitglieder des Europaparlaments (MdEP), im Bund als Mitglieder des Bundestages (MdB) und im Land als Mitglieder des Landtages (MdL). Sie werden für den Bundestag alle vier Jahre, für das Europaparlament und den Landtag alle fünf Jahre gewählt. Auf der Ebene der Kommune gibt es keine Abgeordneten, weil dort keine Gesetze gemacht werden. Die Vertreter:innen der Kommune heißen in Lübeck Bürgerschaftsmitglieder (in vielen anderen Städten und Kommunen Ratsmitglieder oder Gemeindevertreter:innen).

2024/2025 hat das Europaparlament 643 Abgeordnete, der Deutsche Bundestag 733 und der Schleswig-Holsteinische Landtag 69.

Einige Abgeordnete des Bundes- und Landtags kommen aus Lübeck und es gibt Europa-Abgeordnete aus Schleswig-Holstein. Sie vertreten ihren Wahlkreis in diesen Parlamenten. Wer ein Thema hat, das nicht auf kommunaler Ebene, also in Lübeck, entschieden wird, kann sie kontaktieren. Sie haben ein Büro und Sprechstunden und sind persönlich, per Telefon, E-Mail und die meisten auch in sozialen Medien (Facebook, X, LinkedIn, Instagram) erreichbar.

Siehe auch Kommunalwahl, Wahl, Wahlrecht, wahlberechtigt

Abstimmung, abstimmen

Bei einer Abstimmung entscheidet die Bürgerschaft oder ein Fachausschuss über Anträge.



Die Anträge stellen gewählte Mitglieder der Bürgerschaft und Ausschüsse. Sie haben ein Stimmrecht und dürfen über die Anträge abstimmen. Bei der Abstimmung dürfen alle entweder dafür stimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten. Wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen gibt, ist der Antrag akzeptiert, er wird dann ein Beschluss. Dann muss die Stadtverwaltung ihn umsetzen.

Siehe auch Anfrage, Gremium, Votum

Ältestenrat

Der Ältestenrat trifft sich immer vor der Bürgerschaftssitzung und bereitet die Sitzung vor. Dort wird die Tagesordnung der Sitzung besprochen und entschieden, welche Themen zum Beispiel gemeinsam („en bloc“) behandelt oder vertagt werden. Inhaltliche Debatten gibt es dort nicht. Der Ältestenrat wird von der:dem Stadtpräsident:in geleitet. Mitglieder sind die Vorsitzenden der Fraktionen und die:der Bürgermeister:in.

Amt

Das Wort „Amt“ hat im Deutschen drei Bedeutungen:

- eine Kooperation von mehreren Gemeinden, die zusammen eine Verwaltung bilden. In Schleswig-Holstein gibt es 83 solcher Ämter, die meisten davon im ländlichen Raum.
- Behörden der Stadtverwaltung, z. B. das Standesamt.
- eine Funktion, die eine Person ausfüllt, z. B. das Amt Bürgermeister:in oder auch ein Ehrenamt.

Siehe auch Kommunale Selbstverwaltung, Subsidiarität

Anfrage

In den Fachausschüssen oder der Bürgerschaft dürfen alle Stimmberechtigten eine Anfrage an die:den Bürgermeister:in stellen. Diese Anfrage kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie können Dinge fragen, auf die die Kommune einen Einfluss hat oder die mit der Kommune zu tun haben. Solche Themen können sein (beispielhaft): Welche Brücken sollen wann renoviert werden; wie viel verdienen die Lehrer:innen an den Lübecker Musikschulen; oder wie viele Photovoltaik-Anlagen gibt es auf städtischen Gebäuden.

Die Stadtverwaltung muss eine Anfrage bis zur nächsten Bürgerschaftssitzung beantworten. Über Anfragen wird nicht abgestimmt, es ist aber möglich, Nachfragen zu stellen.

Eine Anfrage ist ein gutes Instrument, um ein Thema öffentlich zu machen, Informationen zu bekommen oder zur Vorbereitung eines Antrags.

Antrag

Ein Antrag ist ein Vorschlag, den stimmberechtigte Mitglieder, eine Fraktion oder mehrere Fraktionen zusammen in einem Gremium (Ausschuss oder Bürgerschaft) stellen können. Dieser Vorschlag wird dort zur Abstimmung gestellt.



Der Antrag steht auf der Tagesordnung der Sitzung. Die Mitglieder des Gremiums bereiten sich darauf vor. Oft besprechen sie die Anträge vorher in ihrer Fraktionssitzung.

In der Sitzung des Ausschusses oder der Bürgerschaft gibt es dazu dann eine Debatte, danach wird darüber abgestimmt. Stimmt die Mehrheit für den Antrag, muss die Stadtverwaltung ihn umsetzen.

Es gibt in den Gremien auch Anträge zur Änderung von Anträgen und solche für die Geschäftsordnung, also die Organisation der Sitzung.

Siehe auch Beschlussvorlage, Beratungsfolge

Aufwandsentschädigung

Die Arbeit in den kommunalen Gremien (z. B. Ausschüsse und Bürgerschaft) ist ehrenamtlich. Das heißt, stimmberechtigte Mitglieder bekommen für ihre Arbeit kein Gehalt, aber ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung. Nach der „Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ bekommen Mitglieder der Bürgerschaft 412 Euro pro Monat, Mitglieder in den Ausschüssen 24 Euro pro Sitzung. Sie können Fahrtkosten abrechnen und erhalten einen Verdienstausschlag, wenn sie wegen Sitzungen weniger arbeiten. Ausschussmitglieder, die Eltern sind, können ihre Kinder während der Sitzungen oder anderen Terminen für ihr Ehrenamt betreuen lassen. Die Betreuungskosten bekommen sie erstattet.

Behörde

Auf kommunaler Ebene ist eine Behörde eine Verwaltungseinheit, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (z. B. der Hansestadt Lübeck) wahrnimmt. Sie hat Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben und hat dafür sehr viele Behörden.

Behörden kümmern sich zum Beispiel um die Planung von Bauvorhaben und Klimaschutz oder die Kontrollen von Restaurants. Viele Aufgaben sind auch Service für die Bürger:innen, wie die Zulassung von Autos, das Erstellen von Aufenthaltserlaubnissen, die Verteilung von Schulplätzen oder die Auszahlung von Wohngeld. Für manche dieser Themen gibt es eigene Behörden, andere sind in Bürgerservicebüros zusammengefasst. Viele Services gibt es auch online auf der Homepage der Hansestadt Lübeck.

Siehe auch Amt, Kommunale Selbstverwaltung

Beiräte

Eine Gemeindevertretung kann Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange einrichten. In den Beiräten engagieren sich Einwohner:innen, die zu dieser Gruppe gehören oder Interesse an dem Thema haben. Ein Beirat kann in Fragen, die für diese Gruppe wichtig sind, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.

Die Hansestadt Lübeck hat einen

Beirat für Senior:innen (www.luebeck.de/seniorenbeirat). Seine 21 Mitglieder werden alle fünf Jahre parallel zur Kommunalwahl von Lübecker:innen ab 60 Jahren direkt gewählt. Auch die Kandidat:innen sind mindestens 60 Jahre alt. Der Beirat entsendet Mitglieder in Ausschüsse und Bürgerschaft; dort können sie Anfragen und Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht. Der Beirat ist paritätisch mit Frauen* und Männern besetzt.

Beirat für Menschen mit Behinderung (www.luebeck.de/behindertenbeirat). Der Beirat berät Menschen mit Behinderung und setzt sich für ihre Rechte ein. Er engagiert sich für Teilhabe und Inklusion in der Hansestadt Lübeck. Die Mitglieder des Beirats werden alle fünf Jahre von Menschen gewählt, die eine Behinderung haben. Im Sozial- und Bauausschuss und im Beirat



Lübeck Digital arbeiten diese Mitglieder aktiv mit. Der Beirat berät auch die Bauverwaltung bei der Planung von Projekten.

Beide Beiräte haben gewählte Vorsitzende und treffen sich jeden Monat öffentlich. Sie können die Geschäftsstellen dieser Beiräte oder seine Mitglieder kontaktieren, wenn Sie ein Thema für Senior:innen oder Menschen mit Behinderung haben.

Beirat Lübeck Digital (www.luebeck.de/digitalbeirat). Dies ist kein klassischer Beirat nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, sondern wurde nach einem Beschluss der Bürgerschaft 2022 gegründet. Die Beiratsmitglieder entsenden keine Personen in die Ausschüsse oder die Bürgerschaft. Der Digitalbeirat trifft sich viermal im Jahr und berät die Stadtverwaltung bei Projekten der Digitalisierung und Smart City.

Aus vielen Bewerbungen wurden per Los 24 Mitglieder benannt. Auch dieser Beirat ist geschlechterparitätisch besetzt, d. h. mit gleich vielen Frauen* wie Männern. Repräsentiert sind auch hier der Beirat für Senior:innen, das Stadtschüler:innenparlament, das Forum für Migrant:innen, der Behindertenbeirat, Klimaschützer:innen, Vertreter:innen der Smart City Region, von Kultur und Zivilgesellschaft aus den verschiedenen Stadtteilen.

Siehe auch Beteiligung in der Kommunalpolitik, Beteiligung/Bürger:innenbeteiligung

Beratungsfolge

In den Fachausschüssen und der Bürgerschaft werden Anfragen oder Anträge gestellt, Berichte vorgestellt und beraten. In welcher Reihenfolge sie besprochen werden, steht auf der Tagesordnung.

Manchmal werden Themen von der Tagesordnung auf eine spätere Sitzung verlagert, oder sie werden in einen anderen Fachausschuss verlegt, weil er (auch) dafür verantwortlich ist. Dann wird das Thema dort besprochen. So kann es manchmal einige Monate dauern, bis darüber abgestimmt wird. Bis dahin hat das Thema eine Reise durch mehrere Gremien oder Sitzungen gemacht. Wo es wann besprochen wurde, steht in der Beratungsfolge. Sie steht immer am Anfang einer Anfrage, eines Antrags oder Berichts im Politik-Informationssystem. So kann man sehen, wer sich damit schon beschäftigt hat.

Bericht, berichten

In den Fachausschüssen berichten Senator:innen, Bereichsleitungen der Stadtverwaltung oder Expert:innen aus der Zivilgesellschaft über kommunale Sachverhalte, Vorhaben und Planungen. Auch in die Fraktionssitzungen werden oft Expert:innen eingeladen, damit sich die jeweilige Fraktion ein besseres Bild machen kann.

In den Berichten wird der aktuelle Stand zu einem Thema oder Planungen vorgestellt. Die Sitzungen und die Berichte sind (meist) öffentlich. Die Dokumente dazu lassen sich oft schon vor den Sitzungen und auch danach im Politik-Informationssystem finden.

Beschluss

In der Lübecker Kommunalpolitik entscheidet die Bürgerschaft über viele Themen, für die die Kommune verantwortlich ist. Die Entscheidung der Bürgerschaft nennt man einen Beschluss.



Die Stadtverwaltung, ein Bürgerschaftsmitglied oder eine Fraktion formulieren einen Beschluss-Vorschlag. Dieser Vorschlag (Antrag) wird oft zuerst in den Ausschüssen behandelt, dann in der Bürgerschaftssitzung. Dabei gibt es meist zuerst eine Debatte. Manchmal werden die Anträge danach geändert. Dann stimmen der Ausschuss oder die Bürgerschaftsmitglieder darüber ab. Wenn mehr als die Hälfte von ihnen mit „Ja“ gestimmt hat, gilt der Antrag als Beschluss und ist damit angenommen. Dann muss die Verwaltung den Vorschlag umsetzen.

Beteiligung/Bürger:innenbeteiligung

Beteiligung bedeutet, dass Einwohner:innen in einer Kommune ihre Meinungen, Ideen und Wünsche mitteilen können, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Es gibt unterschiedliche Wege der Mitbestimmung in der Kommune. Wer sich kurzfristig für ein Thema engagieren möchte, kann mit einer Frage in eine Einwohner:innenversammlung oder Stadtteilkonferenz (<https://www.luebeck.de/stadtteilkonferenzen>) gehen. Auch in der Bürgerschaft kann man eine Frage anmelden und dort persönlich vortragen.

In einer Bürger:inneninitiative kann man sich gemeinsam mit anderen für oder gegen etwas engagieren. Für größere kommunale Entscheidungen gibt es Bürger:innenbegehren und Bürger:innenentscheide.

Alle Bürger:innen können sich in der Kommunalpolitik ehrenamtlich engagieren. Einige Parteien haben Kreisverbände, Ortsvereine oder Ortsverbände, in denen jede:r mitmachen kann. Sie können sich in ein Amt wählen lassen, zum Beispiel einen Beirat, einen Fachausschuss oder in die Bürgerschaft. Schüler:innen können sich im Stadtschüler:innenparlament engagieren, Eltern in der Elternvertretung von Schule oder Kita.

Die Stadt organisiert auch Termine, bei denen sie Bürger:innen nach Ideen für ein Thema fragt, zum Beispiel zum Aktionsplan Gleichstellung, zum Integrationskonzept oder zu Stadtplanungsthemen wie z. B. „Lübeck übermorgen“.

Es gibt „Runde Tische“ für einige Stadtteile oder bestimmte Themen, zum Beispiel „Radverkehr“ oder „Mehrweg“. Dort arbeiten Expert:innen aus der Stadtverwaltung und verschiedenen Fraktionen mit interessierten Einwohner:innen zusammen.

Die Hansestadt Lübeck bietet den Lübecker:innen Möglichkeiten, sich online zu beteiligen. Sie hat unter www.luebeck.de/digital viele Informationen veröffentlicht. Unter www.luebeck.de/de/rathaus informiert sie über die Struktur der Stadtverwaltung, unter www.luebeck.de/pil über Kommunalpolitik und unter www.luebeck.de/frauenbuero darüber, wie Frauen* sich in der Kommunalpolitik beteiligen können. Informiert wird auch über Formate der Bürger:innenbeteiligung, zum Beispiel Termine von Stadtteilkonferenzen (www.luebeck.de/stadtteilkonferenzen).

Siehe auch Ehrenamt, digitale Teilhabe, Gewerkschaft, Mitbestimmung, Petition

Beteiligung in der Kommunalpolitik

In der Kommunalpolitik sind neben Frauen* auch junge Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss unterrepräsentiert. Diese Menschen sind außerdem oft gesellschaftlich benachteiligt. Um sicherzustellen, dass ihre Stimmen gehört werden, gibt es neben Beiräten auch andere Beteiligungsformate.



Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, beteiligt werden. Die Hansestadt Lübeck hat eine Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung, die regelmäßig „Stadtteilwerkstätten“ durchführt. Der Lübecker Jugendring unterstützt aktiv Jugendliche dabei. Das Stadtschüler:innenparlament vertritt die Interessen der Schüler:innen aller weiterführenden Schulen der Stadt.

Beteiligung von Migrant:innen

Das Forum für Migrantinnen und Migranten vertritt die 66.000 Bewohner:innen der Hansestadt Lübeck mit Migrationsgeschichte. Das Forum ist eine partei- und konfessionslose Interessenvertretung außerhalb der Verwaltung. Es wurde 2007 nach einem Beschluss der Bürgerschaft gegründet. Es hat seine Geschäftsstelle bei der „Stabsstelle Migration und Ehrenamt“ der Hansestadt Lübeck und ist dort mit der Stadtverwaltung verbunden. Gleichzeitig ist es unabhängig.

Das Forum hat aktuell 168 Mitglieder, darunter Initiativen, Gruppen der migrantischen Selbstorganisation sowie Institutionen, die zu dem Thema aktiv sind. Es wählt alle zwei Jahre einen Vorstand von fünf Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Außerdem wählt es Beauftragte, die es gegenüber der Öffentlichkeit, Stadtverwaltung und Kommunalpolitik repräsentieren, auch in Fachausschüssen und der Bürgerschaft. Sie sind im öffentlichen Teil Berater:innen und dürfen auf Antrag sprechen. Sie dürfen aber keine schriftlichen Anträge stellen oder mit abstimmen.

In der Bürgerschaft berichtet das Forum jedes Jahr, was es gemacht hat, und darf über den:die Stadtpräsident:in Anträge stellen, dass sie ein Thema behandelt.

*Beteiligung von Frauen**

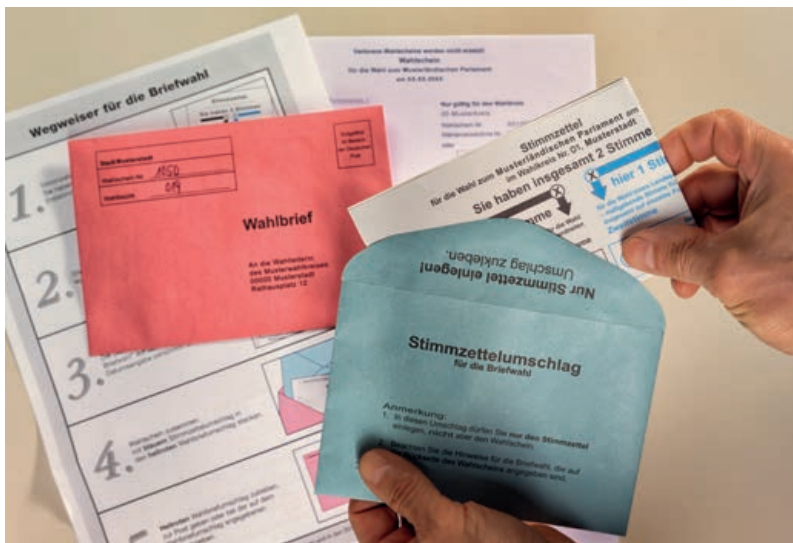
Frauen* sind in Lübeck vielfach aktiv und gestalten die Stadt mit. Aber es gibt für sie keinen Beirat oder Ausschuss für Gleichstellung wie in anderen Kommunen. Das Thema Gleichstellung wird aktuell (2024) im Hauptausschuss behandelt. Frauen* sind in Lübeck nicht paritätisch (also zur Hälfte) in der Bürgerschaft und den Ausschüssen vertreten. Deshalb sind sie an politischen Entscheidungen weniger beteiligt (= unterrepräsentiert). Die Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck und das Frauenbüro arbeiten für die Gleichstellung von Frauen* und Männern.

Siehe auch Beteiligung/Bürger:innenbeteiligung, Beirat, Elternvertretung/Schulelternbeirat, Gleichstellung, Gleichstellungsausschuss, Migrantische Selbstorganisation

Briefwahl

Wenn es Wahlen gibt, zum Beispiel für eine neue Bürgerschaft, können Sie am Wahltag wählen oder vorher per Briefwahl. Für die Briefwahl gibt es drei Möglichkeiten:

1. In den sechs Wochen vor der Wahl können Sie an mehreren Orten wählen. Meistens ist das im Rathaus und in einigen Bürgerservicebüros der Stadtteile. Das geht schnell und Sie brauchen dafür nur Ihren Personalausweis. Die Orte und Öffnungszeiten für die Briefwahl finden Sie unter www.luebeck.de/briefwahl.
2. Sie können zu Hause wählen. Mit der Wahlbenachrichtigung bekommen Sie einen Antrag für einen Wahlschein, mit dem Sie die Briefwahl beantragen können. Das geht entweder online, per E-Mail oder per Post. Dann bekommen Sie den Wahlschein nach zwei bis drei Tagen per Post und schicken ihn zurück. Bis zum Wahlsonntag muss er im Wahlbüro ankommen.



3. Wer am Wahltag krank ist, kann einer anderen Person eine Vollmacht schreiben. Diese Person bekommt in der Wahl-Zentrale im Rathaus die Papiere für die Briefwahl bis 15 Uhr. Bis 18 Uhr müssen sie dann dort abgegeben werden.

Bürger:in

Als Bürger:in einer Kommune werden alle Einwohner:innen bezeichnet, die in der Kommune leben, die Staatsangehörigkeit eines Landes in der Europäischen Union besitzen und bei Kommunalwahlen wählen dürfen. Dazu müssen sie seit mindestens drei Monaten dort gemeldet sein und mindestens 16 (für die Bundestagswahl mindestens 18) Jahre alt sein. Sie dürfen auch bei Bürger:innenbegehren, Bürger:innenentscheiden und bei Stadtteilkonferenzen abstimmen.

Bürger:innenbegehren und Bürger:innenentscheid

Bei Bürger:innenbegehren dürfen die Einwohner:innen etwas direkt entscheiden. Das organisieren oft Gruppen mit einem gemeinsamen Ziel wie Bürger:inneninitiativen. Die Regeln dafür stehen in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

Das Bürger:innenbegehren muss beantragt werden. Dafür sammeln Aktive sechs Monate lang Unterschriften bei Bürger:innen. Wenn genügend Menschen unterschreiben, wird das Bürger:innenbegehren gestartet.

Dabei werden alle Bürger:innen zu einer schriftlichen Abstimmung aufgerufen. Hier gibt es eine Frage zu einem kommunalen Thema, die sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt.

Die Bürgerschaft muss sich mit dem Thema befassen, wenn mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten (das wären in Lübeck knapp 8.000 Menschen) die Frage entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Sie kann das Begehren dann direkt beschließen, oder sie muss einen Bürger:innenentscheid dazu organisieren.

Beim Bürger:innenentscheid entscheiden die Bürger:innen direkt. Dabei müssen mindestens zehn Prozent der Bürger:innen abstimmen, d. h. dafür oder dagegen stimmen.

In der Hansestadt Lübeck haben zum Beispiel 2023 mehr als 11.000 Lübecker:innen unterschrieben, dass die Stadt bis 2035 klimaneutral werden soll. Weitere Bürger:innenbegehren waren der Radentscheid 2021/22 und der Bürger:innenentscheid für den Lübecker Flughafen 2010.

Bürger:innenbegehren an das Land oder den Bund heißen „Volksbegehren“.

Siehe auch Beteiligung/Bürger:innenbeteiligung, Demokratie, Petition

Bürger:inneninitiative

Bürger:innen können sich in einer Bürger:inneninitiative gemeinsam für oder gegen etwas engagieren. Oft gründen Engagierte eine Bürger:inneninitiative zu einem aktuellen Thema. Sie sammeln Unterschriften, sprechen mit Verantwortlichen oder schreiben ihnen. Sie organisieren kreative Protestaktionen, Demonstrationen oder ein Bürger:innenbegehren.

Eine Bürger:inneninitiative muss nicht formal organisiert sein, wie zum Beispiel ein Verein. Sie lässt sich schnell und unbürokratisch gründen. Manche lösen sich auf, wenn sie ihr Ziel erreicht haben. Aus manchen Bürger:inneninitiativen werden auch Vereine oder sogar Parteien.

Siehe auch Teilhabe, Partizipation

Bürgermeister:in

Die:der Bürgermeister:in ist Leitung der Verwaltung und Chef:in aller Mitarbeiter:innen bei der Stadt. Sie:er ist in der Hansestadt Lübeck hauptamtlich tätig und repräsentiert die Stadt zusammen mit der:dem Stadtpräsident:in.



Die:der Bürgermeister:in kann zu einer Partei oder Wähler:innengruppe gehören oder parteilos sein. Sie oder er wird von den Bürger:innen der Hansestadt Lübeck für sechs Jahre direkt gewählt.

Sie:er setzt Gesetze um, die von der Europäischen Union, dem Bund oder dem Land kommen sowie die Beschlüsse der Bürgerschaft. Sie:er ist für die Finanzen der Stadt verantwortlich. Kontrolliert wird die:der Bürgermeister:in vom Hauptausschuss und der Bürgerschaft. Die Bürgerschaft oder der Hauptausschuss kann der:dem Bürgermeister:in Entscheidungen direkt übertragen.

Stellvertreter:innen der:des Bürgermeister:in können bis zu drei Senator:innen der Stadt sein.

Die Hansestadt Lübeck hatte in ihrer langen Geschichte noch nie eine Frau als Bürgermeisterin.

Bürgerschaft

Die Bürgerschaft ist die demokratisch gewählte Gemeindevertretung, also das „Parlament“ der Stadt. Sie hat 49 Bürgerschaftsmitglieder. Diese werden für fünf Jahre von den wahlberechtigten Lübecker:innen gewählt. Die meisten von ihnen gehören Parteien oder Wähler:innengruppen an. Sie treffen sich acht Mal im Jahr zu einer Bürgerschaftssitzung.

Vorsitzende:r der Bürgerschaft ist die:der Stadtpräsident:in.

Die Bürgerschaft kümmert sich um alle wichtigen Themen der Stadt und kontrolliert die Verwaltung. Sie entscheidet über die Reparatur oder den Bau von Straßen, Rad- und Gehwegen oder öffentlichen Immobilien wie Kitas, Schulen oder Senior:inneneinrichtungen. Sie bestimmt zum Beispiel, wie viele Sozialarbeiter:innen oder Stadtplaner:innen bei der Stadt arbeiten, was die Hansestadt Lübeck für den Klimaschutz und mit ihren Gebäu-



den macht. Sie trifft Entscheidungen über Feuerwehr, Parks, Kultur und Denkmäler. Die Bürgerschaft entscheidet auch über Einnahmen (wie Gebühren) der Stadt und erstellt einen Haushaltsplan für die Verteilung des Geldes in der Kommune.

Die Bürgerschaft ist kein echtes Parlament, weil sie keine Gesetze macht. In anderen Städten heißt die Gemeindevertretung oft „Stadtrat“ oder „Gemeinde- bzw. Stadtvertretung“.

In der Bürgerschaft gibt es keine gesetzlich festgelegte Geschlechterparität. Aktuell (2024) sind weniger als ein Drittel der Bürgerschaftsmitglieder Frauen* (siehe dazu das Gender-Monitoring des Frauenbüros Lübeck: www.luebeck.de/gendermonitoring).

Siehe auch Bürgermeister:in, Bürgerschaftssitzung, Demokratie, Haushalt, Haushaltsplan

Bürgerschaftsmitglied

In der Lübecker Bürgerschaft, der Gemeindevertretung der Kommune, engagieren sich ehrenamtlich 49 Bürger:innen als Bürgerschaftsmitglieder. Sie werden bei der Kommunalwahl gewählt.

Die aktuellen Mitglieder der Lübecker Bürgerschaft stehen im Politik-Informationssystem: www.luebeck.de/buergerschaftsmitglieder.

Die Bürgerschaftsmitglieder dürfen Fragen (Anfragen) an die Stadtverwaltung oder Anträge stellen, über die mehrheitlich abgestimmt wird. Vor einer Entscheidung in der Bürgerschaft informieren sie sich zu dem Thema. Sie sprechen mit Betroffenen, Vereinen oder Bürger:inneninitiativen und mit ihrer eigenen Fraktion. Die Bürgerschaftsmitglieder sind auch im Hauptausschuss und in Fachausschüssen aktiv.

Bürgerschaftssitzung

Die Bürgerschaft kommt acht Mal im Jahr im Bürgerschaftssaal im Rathaus zusammen, meistens am letzten Donnerstag des Monats. Diese Sitzungen behandeln Themen, die für die Stadt zentral sind.

Die Verwaltung bringt Berichte und Vorlagen ein, die Bürgerschaftsmitglieder stellen Anfragen und Anträge. Diese werden oft vorher in den Fachausschüssen beraten, die der Bürgerschaft empfehlen, wie sie abstimmen soll. Vor der Sitzung wird eine Tagesordnung veröffentlicht. Über die Themen sprechen die Fraktionen in ihrer Fraktionssitzung. Oft gibt es in der Bürgerschaftssitzung Debatten. Danach stimmen die Bürgerschaftsmitglieder ab.

Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich. Jede:r kann sie auf der Tribüne des Bürgerschaftssaales im Rathaus oder über den Livestream ansehen (www.luebeck.de/de/rathaus/livestream/archiv/).

Jede Bürgerschaftssitzung beginnt mit einer Einwohner:innenfragestunde. Hier können Einwohner:innen Fragen stellen. Sie müssen diese vorher beim Büro der Bürgerschaft einreichen.

Daseinsvorsorge

Daseinsvorsorge meint die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Dingen und Dienstleistungen. Welche das sind, wird unterschiedlich bewertet und kann sich deshalb auch ändern. Dazu gehören Schulen und Kindergärten, Wasser und Energie, öffentlicher Verkehr und Straßen, Gesundheit, Sportanlagen, Einrichtungen für Senior:innen und andere Gruppen, Kultur, Sicherheit und finanzielle Hilfen, wie das Bürgergeld.

Die Stadtverwaltung bearbeitet viele dieser Bedürfnisse. Sie kümmert sich um alle Dienstleistungen der Stadt. Wie sie das macht, entscheidet die Kommunalpolitik bei einigen Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung. Andere Aufgaben erfüllt die Stadt als Pflicht im Auftrag des Bundes oder Landes.

Demokratie

Demokratie bedeutet „Herrschaft des Volkes“. Deutschland hat eine repräsentative Demokratie. Die Wahlberechtigten wählen Abgeordnete bzw. Bürgerschaftsmitglieder als Repräsentant:innen.



Wichtige Elemente der Demokratie sind regelmäßige, freie, allgemeine und geheime Wahlen. Es gibt das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Demonstrationen, Pressefreiheit und den Schutz von Minderheiten. In einer repräsentativen Demokratie gibt es viele Stimmen, auch solche, die die Regierung kritisieren. Die Macht wird begrenzt durch eine Gewaltenteilung in Legislative (Gesetzgebung vom Parlament), Judikative (Gerichte) und Exekutive (Regierung, Verwaltung, Polizei).

Es gibt demokratische Wahlen für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Landtage (in den Bundesländern) und für die Kommune.

Bürger:innen können die Abgeordneten und die Kommunalpolitiker:innen kontaktieren. Sie können Fragen stellen oder sie bitten, einen Antrag zu stellen.

Für Einwohner:innen gibt es viele Möglichkeiten, in der Kommune, im Land und im Bund mitzuzentscheiden

Siehe auch Beteiligung, Bürger:inneninitiative, Kommunalwahl, Mandat, Petition, Subsidiaritätsprinzip

Demonstration(en)

Demonstrationen sind ein wichtiges Element der Mitbestimmung in einer Demokratie. Alle Einwohner:innen haben das Recht, zu einer Demonstration zu gehen oder eine zu organisieren. Sie muss bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.

Oft gibt es eine Demonstration, wenn Menschen eine politische Entscheidung nicht akzeptieren oder sich etwas wünschen. Dann demonstrieren sie dafür auf der Straße. Organisiert werden Demonstrationen oft von Gruppen, Bürger:inneninitiativen oder Gewerkschaften oder von Einzelpersonen, die sich organisieren.

Wenn viele Menschen für oder gegen etwas demonstrieren, gibt es die Chance, dass Politiker:innen darauf reagieren. Zum Beispiel wollte das Land Schleswig-Holstein 2010 die Medizinische Fakultät der Universität zu Lübeck schließen. Viele tausend Menschen in Lübeck demonstrierten dagegen und verhinderten das.

Siehe auch Bürger:innenbeteiligung

Digitale Teilhabe

Digitale Teilhabe oder Partizipation bedeutet, dass digital zur Verfügung gestellte Inhalte für alle Menschen zugänglich sind.



- Sie haben Geräte (Computer oder Smartphones), um die Information zu bekommen (eigene Geräte oder öffentliche z. B. in den städtischen Bibliotheken)
- Sie haben das Know-how, um sie zu nutzen und die Informationen zu finden (z. B. durch Kurse der Volkshochschulen)
- Apps und Homepages bieten Informationen so an, dass auch Menschen mit Sehbehinderung sie lesen können oder Menschen, die nicht perfekt Deutsch sprechen, sie verstehen (durch das Vorlesen der Texte, Texte in einfacher Sprache oder in verschiedenen Sprachen).
- Behörden veröffentlichen Informationen online so, dass sie sich gut finden und verstehen lassen.

Nach dem Transparenzgesetz Schleswig-Holstein und dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes müssen Bund, Land und Kommunen viele Dokumente veröffentlichen. Sie befinden sich zum Beispiel unter www.transparenz.schleswig-holstein.de/dataset. Ist eine Information nicht veröffentlicht, darf jede:r Bürger:in eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz stellen.

Die Organisation „Frag den Staat“ (www.fragdenstaat.de) hilft dabei.

Siehe auch Beteiligung, Partizipation, Politik-Informationssystem

Ehrenamt, ehrenamtlich

In Schleswig-Holstein engagieren sich aktuell 43 Prozent aller Einwohner:innen über 14 Jahren in einem Ehrenamt. Das heißt, sie arbeiten freiwillig für soziale Projekte, für Klimaschutz, Politik, Sport, Kultur, Bildung, Feuerwehren oder als ehrenamtliche:r Richter:in. Dafür bekommen sie kein oder nur wenig Geld. Dieses Engagement ist wichtig, damit die Gesellschaft funktioniert. Organisationen wie in Lübeck der „ePunkt“ vermitteln Ehrenämter und unterstützen Vereine, die Ehrenamtliche suchen.

In einem kommunalpolitischen Ehrenamt, zum Beispiel in Parteien, Wähler:innengemeinschaften und Beiräten, kann man mitberaten und -entscheiden, Mitstreiter:innen finden und viel lernen. Manchmal müssen Bürger:innen ein Ehrenamt für die Gemeinde übernehmen, zum Beispiel als Wahlhelfer:innen. Arbeitgeber:innen müssen Ehrenamtlichen für solche Termine frei geben.

Menschen, die zwei Jahre lang 150 Stunden im Jahr ehrenamtlich gearbeitet haben, können die „Ehrenamtskarte“ beantragen (www.ehrenamtskarte.de). Damit bekommen sie viele Rabatte, z. B. in Schwimmbädern oder bei Kulturveranstaltungen. Ein Dienstausweis der Freiwilligen Feuerwehr oder die „Jugendleiter:innencard“ („Juleica“) gilt automatisch als Ehrenamtskarte.

Siehe auch Freiwilligenarbeit, Gewerkschaft, Verein

Einstimmig

In einer demokratischen Abstimmung dürfen alle, die ein Stimmrecht haben, zu einem Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen oder sich enthalten. Wenn alle Teilnehmenden mit „Ja“ stimmen, ist der Antrag einstimmig angenommen. Enthaltungen zählen nicht mit.

Siehe auch Enthaltung, Vorlage

Einwohner:in

Als Einwohner:in gelten alle Menschen, die in einer Kommune wohnen. Sie melden sich dort an. Deshalb weiß das Einwohnermeldeamt, wie viele Menschen in Lübeck leben. In der Hansestadt Lübeck wohnten (2023) mehr als 222.000 Menschen. 66.000 (rund 30 %) von ihnen haben eine Migrationsgeschichte.

Siehe auch Bürger:in

Einwohner:innenfragestunde

Am Anfang jeder Bürgerschaftssitzung gibt es eine Einwohner:innenfragestunde. Da können Einwohner:innen der:dem Bürgermeister:in eine oder zwei Fragen zu einem kommunalpolitischen Thema stellen.

Die Fragen werden in der Bürgerschaftssitzung persönlich gestellt. Nach der Geschäftsordnung der Bürgerschaft beantwortet die:der Bürgermeister:in oder die:der zuständige Senator:in diese Fragen. Danach darf die oder der Fragende bis zu zwei Nachfragen stellen.

Geht es um ein Thema, das auf der Tagesordnung der Sitzung steht, das also an diesem Tag von der Bürgerschaft behandelt wird, muss die Frage sechs Tage vorher an das Büro der Bürgerschaft geschickt werden.

Fragen zu anderen Themen müssen 16 Tage vorher geschickt werden. Sie gehen entweder als Brief an das Büro der Bürgerschaft, Breite Straße 62, 23552 Lübeck oder als E-Mail an buergerschaft@luebeck.de.

Die Frage soll nur zu einem Thema, aktuell und exakt sein und sich kurz beantworten lassen.

Siehe auch Beteiligung in der Kommunalpolitik, Bürger:innenbeteiligung, Mitbestimmung

Einwohner:innenversammlung

Einmal im Jahr kann die:der Stadtpräsident:in alle Lübecker:innen zu einer Einwohner:innenversammlung einladen. Dort geht es um Themen, die in der Kommune wichtig sind. Teilnehmende können sich informieren, etwas über ein Thema sagen und darüber abstimmen. Sie können auch ein Thema auf die Tagesordnung bringen. Dafür schreiben Sie vorher in ein Formular unter www.luebeck.de/einwohnerversammlung.html.

Sie können auch direkt bei der Versammlung ein Thema einbringen, dann muss mindestens ein Drittel der Teilnehmenden dafür stimmen, dass dieses Thema beraten wird.

Wer seinen Personalausweis oder eine Meldebestätigung mitbringt, bekommt am Eingang eine Stimmkarte. Damit stimmen die Einwohner:innen über die Themen der Einwohner:innenversammlung ab. Wenn mehr als 50 Prozent von ihnen dafür gestimmt haben, muss das Thema innerhalb von drei Monaten in einer Bürgerschaftssitzung behandelt werden. So wurde z. B. Ende 2022 beschlossen, die Straße um die Paul-Gerhardt-Schule in eine Schulstraße umzuwandeln, damit Schüler:innen sicherer zur Schule kommen.

Siehe auch Bürger:innenbeteiligung, Stadtteilkonferenz

Elternvertretung

Die Elternvertretung gibt Eltern die Möglichkeit zur Mitbestimmung. Sie werden bei Elternabenden gewählt.

Eltern von Kindern in Kindertagesstätten (abgekürzt „Kita“) organisieren



sich über die Elternvertretung ihrer Kita in der Kreis- und Stadelternvertretung Lübeck (www.kita-eltern-sh.de/kev/luebeck/). Sie hat in Lübeck zwölf Vertreter:innen und trifft sich jeden Monat. Für Themen, die das Land entscheidet, engagiert sich die Landeselternvertretung (www.kita-eltern-sh.de). Sie ist besonders wichtig, weil Bildung in Deutschland in den Bundesländern entschieden wird.

Eltern von Schulkindern organisieren sich über die Elternvertretung ihrer Schule im Schulelternbeirat (abgekürzt „SEB“). Jede Schulklasse hat gewählte Klassenelternbeiräte.

Alle Klassenelternbeiräte einer Schule treffen sich zwei Mal im Jahr zu Schulkonferenzen. Sie dürfen auch zu den Konferenzen der Lehrer:innen gehen und haben dort Rederecht.

Für alle Schulen in Lübeck gibt es einen Kreiselternbeirat und für Schleswig-Holstein den Landeselternbeirat (für Grundschulen und Förderzentren: www.elternvertretung-sh.de, für Gemeinschaftsschulen: www.leb-gems-sh.de/, für Gymnasien: www.leb-gym-sh.de).

Der Bundeselternrat (www.bundeselternrat.de) vertritt die Interessen von Schulkindern im Bund.

Auf Landesebene haben das Ministerium und das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) Broschüren und Informationsmaterialien für Eltern, die sich hier engagieren und informieren wollen.

Enthaltung, enthalten

In einer Demokratie stimmen Politiker:innen in Parlamenten oder der Bürgerschaft über Vorlagen oder Anträge ab. Dabei haben sie drei Möglichkeiten: Sie können dafür stimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

Wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen gibt, ist ein Antrag akzeptiert, also von der Mehrheit angenommen. Bei gleich vielen oder mehr Nein-Stimmen ist er abgelehnt.

Bei einer Enthaltung verzichten Menschen auf die Abgabe der Stimme, meist, weil sie unsicher sind, ob „ja“ oder „nein“ die richtige Entscheidung ist.

Siehe auch Abstimmung, abstimmen, Stimmrecht

Fachausschuss

Ausschüsse sind Gremien der Bürgerschaft. Sie bereiten viele Beschlüsse der Bürgerschaft fachlich und thematisch vor. Kommunalpolitiker:innen debattieren und beraten dort kommunalpolitische Themen.

Es gibt aktuell einen Hauptausschuss und es gibt Fachausschüsse für:

1. Kultur- und Denkmalpflege
2. Soziales
3. Umwelt, Sicherheit und Ordnung
4. Bau
5. Jugendhilfe
6. Schule und Sport
7. Wahl von Schulleiter:innen

8. Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde

9. einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Finanzausgaben der Stadt kontrolliert

10. einen Werkausschuss, der zum Beispiel über die Entsorgung von Müll und Abwasser, also über die Aufgaben der Entsorgungsbetriebe Lübeck, berät.

Die Kommune kann, mit einigen Ausnahmen, selbst entscheiden, welche Ausschüsse zu welchen Themen es gibt. Sie regelt dies in der Hauptsatzung.

Alle Lübecker Ausschüsse sind hier zu finden: www.luebeck.de/pil

Manche Kommunen haben auch einen Gleichstellungsausschuss. In der Hansestadt Lübeck behandelt aktuell der Hauptausschuss die Themen Diversität und Gleichstellung von Frauen und Männern.



Die meisten Ausschüsse treffen sich monatlich (außer in den Schulferien) am späten Nachmittag. Ein Ausschuss hat 15 Mitglieder mit Stimmrecht und setzt sich aus Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen und Wähler:innengemeinschaften zusammen. Größere Fraktionen haben mehrere Ausschussmitglieder. Es gibt auch Stellvertreter:innen für die Ausschussmitglieder. Vom Beirat für Senior:innen, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen oder anderen Gruppen, zum Beispiel dem Forum für Migrant:innen, nehmen Vertreter:innen beratend an den Sitzungen teil.

In der Sitzung berichten Stadtverwaltung und Senator:innen der Fachbereiche zu aktuellen Themen und Planungen. Es gibt Berichte und Vorlagen von der Verwaltung und Expert:innen. Der Ausschuss spricht über Anfragen und Anträge von Ausschussmitgliedern. Wichtige Fachentscheidungen werden hier vorberaten und der Bürgerschaft empfohlen, wie sie entscheiden soll. Die:der zuständige Senator:in repräsentiert die Stadtverwaltung im Ausschuss.

Alle Ausschüsse sind öffentlich, jede:r darf sie besuchen. Zeit, Ort und Themen stehen im Politik-Informationssystem.

Siehe auch Gremium

Fachbereiche

Die Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck hat fünf Fachbereiche. Sie kümmern sich um alle Themen, für die die Stadt verantwortlich ist. Chef:in des Fachbereiches 1 ist die:der Bürgermeister:in. Die anderen Fachbereiche werden von den jeweiligen Senator:innen geleitet.

Der *Fachbereich 1* regelt Finanzen und Statistik, Digitalisierung, Wahlen, Personal und Recht. Hier ist auch die Gleichstellungsbeauftragte (Frauenbüro) angesiedelt.

Der *Fachbereich 2* ist verantwortlich für Wirtschaft und Soziales. Seine Themen sind soziale Sicherung, Integration, Inklusion, Senior:innen und Ehrenamt. Wirtschaft, Tourismus, städtische Grundstücke und auch das Gesundheitsamt werden hier organisiert.

Im *Fachbereich 3* geht es um Umwelt, Sicherheit und Ordnung. Er ist verantwortlich für Feuerwehr, Ordnungsamt und Müll, für Umwelt, Verbraucherschutz, Klimaschutz und den Stadtwald.

Der *Fachbereich 4* organisiert Kultur und Bildung. Er verwaltet Museen, Bibliotheken, Archiv, Archäologie und Denkmalpflege, die Volkshochschule, Kitas, Schulen und Sportplätze, die Schwimmbäder und die Jugendarbeit. Der *Fachbereich 5* kümmert sich um Stadtplanung, städtische Gebäude, Verkehr, Stadtgrün und die Häfen.

Welche Themen welcher Fachbereich bearbeitet und wie die Fachbereiche gegliedert sind, steht in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Über Änderungen entscheidet die Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in).

Entscheidungen für die Themen und Inhalte der Fachbereiche treffen die Fachausschüsse.

Finanzielle Förderung

Projekte von Bürger:inneninitiativen oder Vereinen brauchen manchmal Geld. Wenn sie das nicht haben, können sie Spenden sammeln oder Crowdfunding machen.

Sie können auch Stiftungen fragen, ob sie ihr Projekt fördern. Der Zweck der Stiftung oder der Förderung muss zu dem Projekt passen. Es gibt zum Beispiel Stiftungen für Kinder, Kultur oder Projekte in einer bestimmten Region. Die Hansestadt Lübeck hat mehr als hundert Stiftungen. Eine Liste gibt es unter www.epunkt.org/fuer-organisationen/stiftungsverzeichnis.



Es gibt außerdem Förderungen vom Land, vom Bund und von der EU. Auch einige Organisationen oder Verbände der Wirtschaft oder Zivilgesellschaft haben Förderprogramme.

Für eine Förderung muss meist einige Monate vor dem Projekt ein Antrag geschrieben werden. Beratungsstellen der Kommune, des Landes oder Bundes helfen, die richtige Förderung zu finden und den Antrag zu schreiben. Das sind u. a.

- die Förderlotsen der Investitionsbank Schleswig-Holstein für Kommunen und Sportvereine,
- die Wirtschaftsförderung Schleswig-Holstein für Mittelstand und Start-ups,
- das Weiterbildungsportal für Qualifizierungen,
- die Förderberatung des Bundes für Forschung und Innovation,
- die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt für Vereine.

Fraktion

Eine Fraktion ist eine Gemeinschaft von Menschen in politischer Verantwortung mit gleichen oder ähnlichen Zielen. Mandatsträger:innen aus verschiedenen Parteien oder Wähler:innengruppen können gemeinsam eine Fraktion bilden.

In der Lübecker Bürgerschaft besteht eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern, so steht es in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Eine Fraktion zu bilden hat Vorteile, zum Beispiel bekommt sie Sitze in Fachausschüssen. Nicht alle Fraktionen gehören zu einer Partei. Nicht alle Träger von Mandaten sind in einer Fraktion organisiert.

Eine Fraktion kann auch mit einer oder mehreren anderen Fraktionen zusammenarbeiten (in der Alltagssprache „Koalition“). Dann entscheiden sie große Themen für die Wahlperiode gemeinsam.

Auch im Landtag, im Bundestag und im EU-Parlament gibt es Fraktionen.

Freiwilligenarbeit

Fast die Hälfte der Menschen in Schleswig-Holstein engagiert sich. Sie arbeiten ohne Bezahlung in einem Ehrenamt oder als Freiwillige.

Ein Ehrenamt ist langfristig, Freiwilligenarbeit ist eher kurzfristig und kann auch einmalig sein.



Zum Beispiel suchen Vereine oder Initiativen Freiwillige. Sie machen mit bei Straßenfesten wie dem HanseKulturFestival, sie pflanzen Bäume oder sammeln Müll („Clean-Up“). Sie helfen bei Naturkatastrophen oder werden bei Wahlen von der Gemeinde als Wahlhelfer:innen berufen.

Freiwilligenarbeit und Ehrenämter vermittelt in Lübeck die Freiwilligenagentur „ePunkt“ zusammen mit der Stabsstelle Migration und Ehrenamt (www.epunkt.org). Abwechselnd gibt es entweder einmal jährlich eine große Ehrenamtsmesse oder das vom „e-Punkt“ organisierte „Forum Ehrenamt“.

Gemeinde

Eine Gemeinde ist eine Stadt, ein Dorf oder eine Region (mehrere Dörfer zusammen sind ein „Kreis“ oder „Landkreis“). Schleswig-Holstein hat 1.104 Gemeinden (Stand 2024). Es gibt Städte, die zu einem Kreis gehören, es gibt aber auch sogenannte „kreisfreie Städte“ (wie die Hansestadt Lübeck). Lübeck bildet also eine Gemeinde. Politisch ist die Gemeinde eine Kommune und entscheidet in kommunaler Selbstverwaltung.

Mehrere Kreise und kreisfreie Städte zusammen gehören zu einem Bundesland (wie Schleswig-Holstein) mit einer Landesregierung. Alle Bundesländer zusammen gehören zum Bund.

Die Hansestadt Lübeck hat als Stadt ohne Landkreis manchmal mehr Verantwortung als eine Gemeinde, die zu einem Kreis oder Landkreis gehört. Sie organisiert zum Beispiel Landtags- und Bundestagswahlen und ist verantwortlich für den Bau von Schulen, Straßen und Infrastruktur.

Siehe auch Bürgermeister:in, Daseinsvorsorge, Gemeindeordnung, Kommune, kommunale Selbstverwaltung, Rathaus, Stadtverwaltung, Subsidiaritätsprinzip

Gemeindeordnung

Für ihre kommunale Selbstverwaltung gibt das Land den Kommunen Regeln. Sie legen zum Beispiel fest, wie die Gemeindevertretung (also die Bürgerschaft; in vielen anderen Städten auch „Stadtrat“ genannt), organisiert ist. Die Arbeit dieser politischen Gremien regelt die Gemeindeordnung, ergänzt um die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.

Siehe auch Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

Für die Arbeit von Fraktionen, Gremien und der Bürgerschaft gibt es Regeln. Diese Regeln stehen in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (abgekürzt GO). In der GO steht, wie oft sie zusammenkommt, wer die Sitzung leitet und wer nach welchen Regeln sprechen und abstimmen darf.

Die GO gibt auch Regeln für die Fachausschüsse und die Einwohner:innenfragestunde vor. Die GO für die Bürgerschaft ist öffentlich:

www.luebeck.de/buergerschaft-geschaeftsordnung

Siehe auch Hauptsatzung, Gemeindeordnung

Geschäftsstelle

Geschäftsstellen organisieren den Alltag der Kommunalpolitiker:innen. Die Bürgerschaft, Fraktionen, Wähler:innengruppen und auch Beiräte haben Geschäftsstellen.

Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle organisieren die Fachausschüsse, die Bürgerschaft oder die Fraktionssitzungen. Sie organisieren, dass Anfragen und Anträge auf die Tagesordnung kommen. Sie kümmern sich um Veranstaltungen oder Treffen mit Expert:innen und informieren die Öffentlichkeit.

Wer eine Frage oder Bitte hat oder einen Kontakt zu Kommunalpolitiker:innen will, kann die Geschäftsstelle eines Gremiums kontaktieren. Auch die meisten Vereine, Verbände oder Gewerkschaften, die Beiräte und das Forum für Migrant:innen haben eine Geschäftsstelle.

Gewerkschaft

Eine Gewerkschaft ist eine Interessenvertretung von Arbeitnehmer:innen. Es gibt acht große Gewerkschaften für verschiedene Branchen oder Berufsgruppen, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) organisiert sind. 2023 hatte der DGB 5,67 Millionen Mitglieder. Außerdem gibt es viele kleinere Gewerkschaften und Berufsverbände.

Gewerkschaften engagieren sich für die Rechte von Arbeitnehmer:innen, für guten Lohn, Arbeitsschutz und Gleichstellung. Dafür verhandeln sie mit den Arbeitgeber:innen, zum Beispiel den Chef:innen von Unternehmen oder Verbänden. Sie engagieren sich politisch und in Betriebsräten, beraten ihre Mitglieder und organisieren Demonstrationen.

Gewerkschaften können ihre Mitglieder zum Streik aufrufen. Dann arbeiten diese eine Zeitlang nicht. Damit stärken sie ihre Position. Beamte:innen oder Angestellte der Kirche dürfen nicht streiken.

Gewerkschaften verhandeln mit Arbeitgeber:innen über Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Tarifverträge. Im Tarifvertrag steht zum Beispiel, wie viel Geld und Urlaub alle Mitarbeitenden für ihre Arbeit bekommen und wie viele Stunden sie arbeiten. Wer mit einem Tarifvertrag arbeitet, muss also nicht selbst verhandeln.

In Lübeck sitzen der DGB und einige Einzelgewerkschaften (z. B. ver.di, NGG, GEW, IG Metall) im Gewerkschaftshaus am Holstentorplatz.

Siehe auch Mitbestimmung, Partizipation

Gleichberechtigung

Gleichberechtigung bedeutet, dass alle die gleichen Rechte haben und Menschen ohne Diskriminierung miteinander leben sollen. Das gilt auch für Frauen und Männer. In Deutschland steht das im Artikel 3 des Grundgesetzes: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Im nächsten Satz (Artikel 3, Satz 2) wird die Gleichberechtigung der Geschlechter erklärt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“



Wenn Frauen z. B. weniger verdienen und später dadurch weniger Rente haben, weil sie sich mehr um die Kindererziehung kümmern, wird das „strukturelle Benachteiligung“ genannt. Das gilt auch für Berufe, in denen mehr Frauen als Männer arbeiten, wie in der Krankenpflege, die schlechter bezahlt werden als Berufe, in denen mehr Männer arbeiten, z. B. als Techniker.

Das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend definiert Gleichberechtigung als „das Recht auf gleiche Chancen und Rechte für Frauen und Männer und die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, wie sie in allen Lebensbereichen auftreten kann“.

Auch wegen „seiner Abstammung, seiner Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft“ darf kein Mensch diskriminiert werden. Niemand darf Nachteile oder Vorteile wegen seines Glaubens, einer politischen Einstellung oder wegen einer Behinderung erfahren. Das Grundgesetz und weitere Gesetze zur Gleichstellung regeln das, zum Beispiel das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Behindertengleichstellungsgesetz oder auch die Landesgleichstellungsgesetze.

In der Hansestadt Lübeck kann sich jede:r, die:der sich diskriminiert fühlt, an die „Anlaufstelle Diskriminierung“ wenden: www.luebeck.de/anlaufstelle-diskriminierung. Wenn Sie sich aufgrund Ihres Geschlechts benachteiligt fühlen, können Sie sich an das Frauenbüro www.luebeck.de/frauenbuero wenden.



Gleichstellungsausschuss

Manche Kommunen haben einen Ausschuss für Gleichstellung. Er kümmert sich um Geschlechtergerechtigkeit.

Lübeck hat aktuell keinen Gleichstellungsausschuss. 2018 hatten Fraktionen einen Antrag gestellt, einen solchen Ausschuss einzurichten. Die Bürgerschaft stimmte dagegen. Nach der Hauptsatzung ist die Gleichstellung der Geschlechter in Lübeck ein Thema für den Hauptausschuss.

Siehe auch Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte engagiert sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter und gegen Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts. Dieser Auftrag steht in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

In den Gleichstellungsgesetzen der Länder und in der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein steht, dass jede Kommune mit mehr als 15.000 Einwohner:innen eine hauptamtliche weibliche Gleichstellungsbeauftragte haben muss. Auch die Hansestadt Lübeck hat eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist gleichzeitig Leiterin des Lübecker Frauenbüros. Die Mitarbeiterinnen im Frauenbüro unterstützen sie bei ihren Aufgaben (siehe hierzu www.luebeck.de/frauenbuero).

Die Gleichstellungsbeauftragte engagiert sich in politischen Prozessen, besonders in der Bürgerschaft, und prüft bei Aktivitäten der Verwaltung, ob Menschen aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Sie wird von der Bürgerschaft bestellt und arbeitet im Fachbereich des Bürgermeisters. Gleichzeitig ist sie inhaltlich unabhängig, d. h. sie kann die Themen ihrer Arbeit eigenständig festlegen.

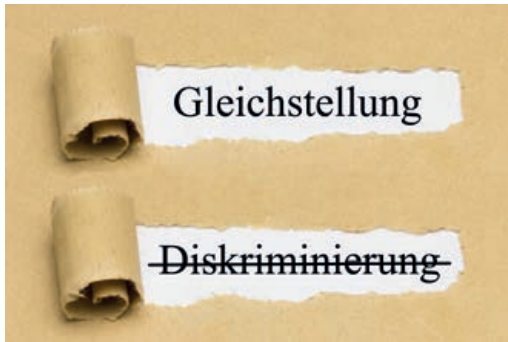
Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es zum Beispiel, gesellschaftliche Gruppen, Wirtschaftsverbände und Vereine zu vernetzen. Sie berät und organisiert Veranstaltungen, um Frauen* zu motivieren, zu informieren und zu qualifizieren, zum Beispiel für ein Ehrenamt in der Kommunalpolitik.

Gleichstellungsbeauftragte gibt es auch in vielen größeren Unternehmen und Behörden, bei den Bundesländern (Landesbehörden und Landesministerien) und in öffentlichen Unternehmen des Bundes. Wenn eine Person aufgrund des Geschlechts diskriminiert wird, kann sie sich anonym an sie wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte wird dann aktiv.

Siehe auch Gleichstellungsausschuss, Gleichstellungsgesetz

Gleichstellungsgesetz

Der Bund und die Länder haben Gleichstellungsgesetze. Sie besagen, dass Frauen und Männer gleiche Rechte und Chancen haben und Nachteile beseitigt werden sollen.



Ziel der Gleichstellungsgesetze ist, dass in den Behörden und der öffentlichen Verwaltung genauso viele Frauen wie Männer arbeiten (Parität), auch in hohen Positionen, für das gleiche Geld und mit Angeboten für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Jede Organisation soll einen Plan machen, wie sie das schaffen will (Frauenförderplan oder Gleichstellungsplan).

Im Vorstellungsgespräch dürfen Bewerber:innen z. B. nicht gefragt werden, ob sie schwanger sind oder Kinder haben. Bei der Geburt eines Kindes kann jede:r Arbeitnehmer:in Elternzeit nehmen und nach der Elternzeit eine gleichwertige Arbeit weitermachen.

Nach dem Bundes-Gleichstellungsgesetz muss jedes öffentliche Unternehmen ab 100 Beschäftigten eine (weibliche) Gleichstellungsbeauftragte haben, in Schleswig-Holstein sogar schon Dienststellen ab fünf Beschäftigten. In Privatunternehmen kümmern sich Betriebsräte darum, dass niemand wegen seines Geschlechts diskriminiert wird (siehe Mitarbeiter:innenvertretung). Einige, meist größere Unternehmen, stellen jedoch selbstständig Gleichstellungs- oder Diversity-Beauftragte ein, weil ihnen das Thema wichtig ist.

Die Gleichstellungsbeauftragte engagiert sich für Familienfreundlichkeit und dafür, Gleichberechtigung und Parität in der Firma oder Behörde zu verbessern. Sie:er ist gegen Kündigung geschützt und hat besondere Rechte, sich zu informieren. Wird jemand diskriminiert, hat sie:er die Aufgabe, etwas dagegen zu tun.

Das Bundes-Gleichstellungsgesetz lässt sich nachlesen unter www.gesetze-im-internet.de,

das Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein unter www.gleichstellung-sh.de/gesetzesgrundlagen.html.

Für die Gleichstellung von Menschen, die homosexuell, trans- oder intersexuell sind, gibt es seit dem 1. November 2024 das Selbstbestimmungsgesetz.

Gremium/Gremien (Plural)

Der Begriff „Gremium“ ist kein feststehender Begriff. Eine Gruppe aus Expert:innen oder Menschen, die als Repräsentant:innen gewählt wurden, werden oft als „Gremium“ bezeichnet. Sie treffen sich regelmäßig zu Sitzungen, informieren sich, debattieren und treffen Entscheidungen. In der Kommunalpolitik sind solche Gremien die Bürgerschaft und die Fachausschüsse. Wer in einem Gremium mitmacht, wie und wie oft es sich trifft und was dort passiert, steht in der Hauptsatzung.

Siehe auch Kommunale Selbstverwaltung

Hansestadt

Eine Hansestadt gehörte oder gehört zum Handelsbund der „Hanse“, der Mitte des 12. Jahrhunderts in Lübeck gegründet wurde.

Darin waren insgesamt 200 Orte in Nordeuropa organisiert. Die Hanse war besonders im Hochmittelalter wichtig. Lübeck war ihr Zentrum, die „Königin der Hanse“.

Die Hanse gibt es noch, sie hat aber keine wirtschaftliche Bedeutung mehr.



Lübeck war von 1226 bis 1937 freie Reichsstadt. Sie verwaltete sich also schon früh selbst, mit einem starken Bürgertum und eigenem Rechtssystem. Seit dem 12. Jahrhundert leitete ein gewählter Rat die Stadt, seit 1851 eine Bürgerschaft mit (männlichen) Senatoren und Bürgermeister. Wahlberechtigt waren lange Zeit nur einige Bürger. Frauen, Arbeiter:innen und Migrant:innen hatten kein aktives oder passives Wahlrecht.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse der Bürgerschaft. Er kontrolliert auch die Stadtverwaltung und die:den Bürgermeister:in und bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft vor. Er kann über Vorlagen der:des Bürgermeister:in beraten. Seine Aufgaben sind in der Hauptsatzung geregelt.

Im Hauptausschuss sitzen 15 Bürgerschaftsmitglieder, die:der Stadtpräsident:in und die:der Bürgermeister:in (ohne Stimmrecht). Der Hauptausschuss trifft sich zwei Mal im Monat.

Der Hauptausschuss entscheidet als „Beteiligungsausschuss“ auch über Unternehmen, die der Stadt mindestens zu 25 Prozent gehören. Das sind zum Beispiel die städtische Wohnungsbaugesellschaft Trave, die Stadtwerke Lübeck, die Verkehrsbetriebe, die Musik- und Kongresshalle oder das Theater Lübeck. Die:der Bürgermeister:in berichtet zwei Mal im Jahr über die wirtschaftliche Situation dieser Unternehmen.

Der Hauptausschuss entscheidet über Personalien, die in der Hierarchie direkt unter der:dem Bürgermeister:in oder den Senator:innen stehen. Das sind die Leiter:innen der Bereiche. Er entscheidet auch über Gewerbegrundstücke, wenn sie zwischen 175.000 Euro und einer Million Euro wert sind. Er behandelt Themen der Gleichstellung, Diversität und des Gender Mainstreaming.

Siehe auch Gleichstellungsausschuss

Hauptsatzung

Kommunen müssen nach der Gemeindeordnung für ihre kommunale Selbstverwaltung Regeln festlegen. Die Regeln für die Hansestadt Lübeck stehen in der Hauptsatzung (www.luebeck.de/hauptsatzung).

Diese legt fest, wie die Fachausschüsse und die Bürgerschaft organisiert sind und welche Aufgaben, Rechte und Pflichten die:der Stadtpräsident:in, die:der Bürgermeister:in oder die Senator:innen und die Gleichstellungsbeauftragte haben. Sie beschreibt, wie und wofür eine Einwohner:innenversammlung organisiert wird und wie viel Geld Ehrenamtliche, zum Beispiel Kommunalpolitiker:innen, bekommen. Das Gehalt (oder die Besoldung) von Bürgermeister:in und Senator:innen regelt eine eigene Verordnung des Landes.

Die Hauptsatzung kann nur mit einer Mehrheit der Stimmen in der Bürgerschaft geändert werden. Zum Beispiel hat die Bürgerschaft während der Corona-Pandemie beschlossen, dass Bürgerschaftssitzungen im Notfall auch als Videokonferenz stattfinden dürfen.

Siehe auch Geschäftsordnung

Haushalt, Haushaltsplan

Die Hansestadt Lübeck bekommt einen Teil der Steuern, die Bürger:innen und Unternehmen zahlen. Davon werden die Aufgaben bezahlt, die sie als Stadt hat. Das meiste von diesem Geld ist schon fest verplant für Pflichtaufgaben der Kommune.

Wie das übrige Geld verteilt wird, entscheidet die Bürgerschaft in einer jährlichen Haushaltssitzung im September. Die Verwaltungsleitung, also die:der Bürgermeister:in, legt einen Haushaltsentwurf vor und die Fraktionen stellen Anträge und machen Abstimmungen, wo sie Geld investieren wollen.

Dann beschließt die Bürgerschaft einen Haushaltsplan für das kommende Jahr. Wird später mehr Geld benötigt, muss anderswo gespart oder ein „Nachtragshaushalt“ aufgestellt werden.

Im Jahr 2023 hat die Hansestadt Lübeck rund 1,1 Milliarden Euro ausgegeben. Das meiste Geld fließt in Personal, Verkehr, städtische Gebäude, den Hafen und Infrastruktur. Im „Interaktiven Haushalt“ sind die Finanzen der Hansestadt Lübeck öffentlich: www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/finanzen/interaktiver-haushalt.html.

Interaktiver Haushalt

Lübecks transparenter Online-Haushalt



Lübecks interaktiver Haushalt bietet eine visuell ansprechende und verständliche Möglichkeit, sich über die aktuelle Finanzlage, geplante Investitionsmaßnahmen, Haushaltsplandaten sowie Jahresabschlusszahlen online zu informieren. Im

Kandidieren, Kandidat:in

Ein:e Kandidat:in bewirbt sich bei einer Wahl um ein Amt oder ein Mandat in der Politik. Kandidat:in darf jede:r werden, die:der auf der jeweiligen politischen Ebene das passive Wahlrecht hat.

Siehe auch Kommunalpolitik

Koalition

Eine Koalition ist eine Verbindung zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Wähler:innengruppen mit ähnlichen Zielen. Sie machen am Anfang der Legislaturperiode einen Vertrag, den Koalitionsvertrag. Darin einigen sie sich für die nächste Wahlperiode zu allen wichtigen Themen auf eine gemeinsame Politik. Vor einer Abstimmung sprechen sie miteinander und versuchen, einheitlich abzustimmen.

Das hat Vorteile, um bei Abstimmungen eine Mehrheit für Themen zu erreichen. Manchmal gehen Parteien und Wähler:innengruppen auch eine Koalition ein, weil sie zusammen mehr Einfluss haben oder effektiver arbeiten.

In der Kommunalpolitik gibt es eigentlich keine Koalitionen, weil sie juristisch keine Parlamente sind. Trotzdem bilden hier Parteien und Wähler:innengruppen manchmal Zusammenschlüsse für eine Wahlperiode. In der Alltagssprache werden auch sie Koalitionen genannt. Sie arbeiten und entscheiden gemeinsam, damit sie in der Bürgerschaft und den Fachausschüssen gemeinsam eine Mehrheit haben.

Kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunen und Gemeinden verwalten sich in Deutschland selbst. Dieses Recht steht in Artikel 28 des Grundgesetzes: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Das Wort „Verwaltung“ hat hier eine andere Bedeutung als innerhalb der Stadtverwaltung. Gemeint ist die Gesamtheit der Kommunalpolitik und Verwaltung. Die Kommune verwaltet nicht nur, sondern entscheidet auch viel. Die kommunale Selbstverwaltung wird in Lübeck durch die Stadtspitze, also die:den Bürgermeister:in und Senator:innen, die Bürgerschaft und die Ausschüsse umgesetzt.

Die Kommune hat Aufgaben, die sie erfüllen muss, und andere, die freiwillig sind. Sie bekommt dafür einen Teil der Gelder, die Bürger:innen und Unternehmen als Steuern zahlen (Kommunalabgaben).



Aufgaben der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck als Behörde setzt Beschlüsse der Bürgerschaft um. Ihre Arbeit wird kontrolliert von der Kommunalaufsicht Schleswig-Holstein. Ihre Verwaltung kümmert sich darum, dass der Alltag in der Stadt gut funktioniert. Sie koordiniert Schulen, die kommunale Wirtschaft und den Tourismus, kontrolliert den Verkehr (Verkehrsüberwachung) und die Gastronomie (Gewerbeaufsicht). Sie pflegt Stadtbäume und Spielplätze, führt die Statistik (Zahlen über Lübecker:innen), plant Gewerbe- und Wohngebiete und kontrolliert Bauprojekte. Sie informiert die Bürger:innen und ermöglicht ihnen sowie Kindern und Jugendlichen Beteiligung. Behörden haben viele Pflichtaufgaben. Sie stellen z. B. Ausweise und Führerscheine aus, bearbeiten Aufenthaltstitel oder Anträge für Wohngeld.

Siehe auch Amt, Behörde, Kommunalpolitik, Subsidiaritätsprinzip

Kommunalpolitik

Deutschland hat politische Institutionen auf verschiedenen Ebenen: Den Bundestag, den Landtag und die Kommune auf der Ebene der Gemeinde. Die Kommune muss Gesetze vom Land, vom Bund und der EU realisieren. Sie selbst macht keine Gesetze.

Die Kommune entscheidet in kommunaler Selbstverwaltung selbst über sechs Bereiche:

1. über ihre Organisation (welche Aufgaben und Behörden es gibt)
2. über ihre Gebiete, also Grundstücke
3. über ihre Planung, z. B. wo was gebaut wird
4. über Personal, also Mitarbeiter:innen
5. über ihre Satzung (z. B. wo geparkt werden darf und wie hoch Bußgelder sind) und
6. über ihre Finanzen.

Um diese Aufgaben zu bezahlen, bekommt die Kommune einen Teil der Steuern und Abgaben. Dabei muss sie sich an Regeln halten. Manche Aufgaben sind Pflicht, andere sind freiwillig.

Die konkreten Entscheidungen über die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung treffen die Fachausschüsse und vor allem die Bürgerschaft.

Die Kommunalpolitiker:innen sind gewählt und engagieren sich ehrenamtlich. Sie machen sich zu Expert:innen für ein oder mehrere Themenfelder und sind im Kontakt mit Einwohner:innen und Bürger:inneninitiativen. Wer eine Frage oder Bitte hat, kann sie kontaktieren.

Siehe auch Subsidiaritätsprinzip

Kommunalwahl, Wahl

Alle fünf Jahre wählen in ganz Schleswig-Holstein die Wahlberechtigten ihre demokratischen Vertreter:innen in den Gemeinden und den Kreisen. In Lübeck ist das die Bürgerschaft. Weil die Bürgerschaft viel für die Kommune entscheidet, sind diese Wahlen wichtig.

Vor der Wahl erhalten alle, die in der Kommune gemeldet sind, eine Wahlbenachrichtigung per Post. Darauf stehen Zeit und Ort der Wahl. Die Wahl ist immer an einem Sonntag. Zur Wahl nehmen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Wer nicht kommen kann, kann vorher per Briefwahl oder direkt im Rathaus wählen. Informationen dazu finden Sie unter www.luebeck.de/wahlen.

Bei der Wahl bekommt jede:r Wahlberechtigte einen Wahlzettel. Darauf stehen die Namen der Parteien oder Wähler:innengruppen und dahinter die Namen der Kandidat:innen (Spitzenkandidat:innen). Der Wahlzettel darf nur allein in einer Wahlkabine ausgefüllt werden, außer die Wählenden sind auf Hilfe bzw. Assistenz angewiesen.



Bei der Europa- und Kommunalwahl bekommt nur eine Partei oder Wähler:innengruppe ein Kreuz, also eine Stimme. Bei der Wahl zum Landtag oder Bundestag gibt es eine Erst- und eine Zweitstimme. Wie viele Stimmen Sie haben, also wie viele Kreuze Sie machen dürfen, steht oben auf dem Wahlzettel.

Bei der Entscheidung für eine Partei oder Wähler:innengruppe hilft es, sich vorab zu informieren, z. B. über die Zeitung (Lübecker Nachrichten) oder das Internet (HL-live, Seiten der Parteien). Auch Wahlveranstaltungen, Infostände, die Wahlprogramme, Informationen und Veranstaltungen der Parteien oder der „Wahl-O-Mat“ helfen. Im Politik-Informationssystem können Sie sehen, was Kandidat:innen oder Bürgerschaftsmitglieder bisher gemacht haben.

Wahlhelfer:innen zählen die Stimmen auf den Wahlzetteln aus. Wenn eine Partei oder Wähler:innengruppe viele Stimmen hat, bekommt sie in den Gremien (der Bürgerschaft und den Fachausschüssen) mehr Sitze als die anderen mit weniger Stimmen.

Siehe auch Demokratie, Votum, Wahlrecht, wahlberechtigt

Kommune

In Deutschland gibt es drei Ebenen der Verwaltung: den Bund (für ganz Deutschland), das Land (bei uns Schleswig-Holstein) und die Gemeinden. Als Einheiten der Politik und Verwaltung heißen die Gemeinden auch „Kommunen“.

Der Bund, Länder und Kommunen kümmern sich um die Daseinsvorsorge aller Bewohner:innen des Landes. Dabei teilen sich Bund und Länder die Verantwortung, z. B. für Arbeit, Soziales, Landwirtschaft, Sicherheit und Bildung, Umwelt, Familie und Justiz.

Die Kommunen kümmern sich in kommunaler Selbstverwaltung unter anderem um ihre Straßen und Fahrradwege, städtischen Gebäude, um Kultur, Sport und Angebote für Kinder und Jugendliche.

Für ihre kommunalen Aufgaben bekommen sie Geld: Steuern von Bürger:innen und Unternehmen, Gebühren (z. B. für die Müllentsorgung) und Bußgelder (z. B. bei falsch geparkten Autos).

In einem Haushaltsplan entscheidet die Kommunalpolitik jedes Jahr, wie dieses Geld verwendet wird.

Die Stadtverwaltung mit ihren Behörden realisiert diese Aufgaben.

Siehe auch Subsidiaritätsprinzip

Mandat

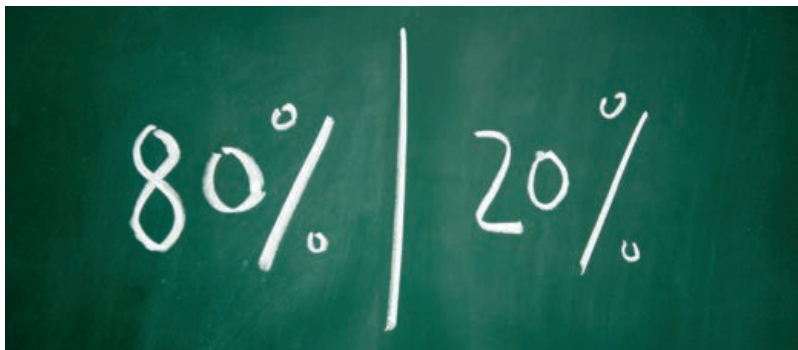
In der Kommunalpolitik ist ein Mandat ein Sitz in der Bürgerschaft und in den Fachausschüssen. Mit dem Mandat repräsentiert die:der Mandatsträger:in die Einwohner:innen der Kommune in der Bürgerschaft und den Fachausschüssen.

Mehrheit/mehrheitlich

In Demokratien wird bei Wahlen abgestimmt. Die Partei oder Wählergruppe mit den meisten Stimmen hat eine Mehrheit.

Abstimmungen gibt es auch in den Gremien. Dort wird über Anträge abgestimmt. Ein mehrheitlich angenommener Antrag ist ein Beschluss.

Ein Antrag hat eine „einfache“ Mehrheit, wenn er die meisten Stimmen hat. Wenn es genauso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen gibt, ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht mit. Diese Regel gilt in der Bürgerschaft und den Ausschüssen.



Für eine „absolute“ Mehrheit zählen Enthaltungen mit. Es braucht dann mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen zusammen. Bei einer relativen Mehrheit gewinnt die Variante, die mehr Stimmen hat als alle anderen.

In den Gremien wird auch darüber abgestimmt, ob ein Antrag kurzfristig behandelt wird oder nicht öffentlich sein soll (Antrag zur Geschäftsordnung). Dafür müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen. Das ist eine „qualifizierte“ Mehrheit.

Migrantische Selbstorganisation

66.000 Lübecker:innen, mehr als ein Viertel der Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck, haben eine Migrationsgeschichte. Viele von ihnen sind in Vereinen organisiert.

Die politische Interessenvertretung für diese Initiativen ist das Forum für Migrantinnen und Migranten in der Hansestadt Lübeck (www.forum-hl.de) Es gibt außerdem viele Vereine von und für Migrant:innen www.frsh.de/service/beratungsstellen/luebeck/. Viele von ihnen werden vom Integrationsfonds der Hansestadt Lübeck gefördert.

Mitarbeiter:innenvertretung (Betriebsrat, Personalrat)

Betriebsräte bringen Demokratie in die Unternehmen. In allen Unternehmen ab fünf Mitarbeiter:innen dürfen diese einen Betriebsrat wählen. Er engagiert sich für die Interessen der Arbeitnehmer:innen. Er muss über aktuelle Themen und Pläne der Firma/des Unternehmens informiert werden und hat Mitbestimmungsrechte.

Im öffentlichen Dienst und der Verwaltung heißt der Betriebsrat „Personalrat“, bei Unternehmen der Kirchen „Mitarbeiter:innenvertretung“. Bei größeren Unternehmen ist auch der Betriebsrat größer.

Betriebsrät:innen dürfen sich in ihrer Arbeitszeit engagieren und haben einen besonderen Schutz vor Kündigung. Sie engagieren sich für gute Arbeitsverträge und Arbeitsschutz, für die Gleichstellung von Frauen* und Männern, den Schutz von Minderheiten und Menschen mit Behinderungen, für den betrieblichen Umweltschutz und Qualifizierungen. Sie setzen sich für die Rechte von Auszubildenden, älteren Arbeitnehmer:innen und Menschen mit Migrationsgeschichte ein.

Siehe auch Gewerkschaft, Mitbestimmung

Mitbestimmung

Wenn Menschen, über die entschieden wird, vorher gefragt werden, sie mitreden und mitentscheiden dürfen, gibt es Mitbestimmung.

In allen Unternehmen ab fünf Mitarbeiter:innen dürfen Arbeitnehmer:innen nach Paragraph 1 des Betriebsverfassungsgesetzes mitentscheiden. Dafür wählen sie Vertreter:innen in eine Mitarbeiter:innenvertretung (z. B. einen Betriebsrat).

Unternehmen ab 500 Beschäftigte müssen einen Aufsichtsrat haben. Auch hier gibt es ein Mitbestimmungsrecht. Ein Aufsichtsrat kontrolliert die wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens. Ein Drittel der Stimmen im Aufsichtsrat haben Menschen, die die Arbeitnehmer:innen repräsentieren. In Unternehmen, die zum Teil oder ganz der Kommune gehören, sitzen auch Mitglieder, die von der Bürgerschaft entsandt werden.

Siehe auch Beteiligung, Gewerkschaft, Petition

Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft ist eine offizielle Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation. Die Mitglieder in einem Ausschuss oder in der Bürgerschaft sind Bürger:innen, die die Lübecker:innen in dem Gremium repräsentieren. Sie werden über Listen oder direkte Mandate der Kommunalwahl gewählt. Mitglieder der Ausschüsse werden in den Fraktionen gewählt. Die Hälfte der Ausschussmitglieder sind aus der Bürgerschaft, die andere Hälfte sind „bürgerliche Mitglieder“.

„Mitglieder“ werden auch Menschen genannt, die in einer Partei oder Wähler:innengruppe, in einem Verein, Verband oder einer anderen Interessenvertretung eingetreten und organisiert sind.

Siehe auch Beteiligung, Bürger:innenbeteiligung

Niederschrift/Protokoll

Von jeder Sitzung fertigt ein:e Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle des Ausschusses, der Bürgerschaft oder der Fraktion ein Protokoll an. Darin stehen die Tagesordnungspunkte der Sitzung, die Ergebnisse von Abstimmungen und manchmal ein Protokoll der Diskussionen.



Danach werden die Protokolle und Berichte aus der Sitzung online veröffentlicht unter www.luebeck.de/pil. Bürgerschaftssitzungen werden auch im Videostream übertragen und dokumentiert unter www.luebeck.de/de/Rathaus/livestream/archiv/). In den Protokollen können Sie über eine Suchmaske auch nach Themen suchen.

Siehe auch Digitale Teilhabe, Politik-Informationssystem

Opposition

Im Bundestag und in den Landtagen wird die Staatsgewalt (Exekutive) durch Parlamente kontrolliert. Im Parlament gibt es oft eine Koalition, also eine Allianz von Parteien und Wähler:innengruppen, die bei Abstimmungen zusammen Mehrheiten haben.

Abgeordnete aus Parteien oder Wähler:innengruppen, die nicht in dieser Regierungskoalition sind, gehören zur Opposition. Sie bringen Anträge und inhaltliche Themen ein oder kontrollieren die Arbeit des Parlaments, indem sie zum Beispiel kritische Anfragen stellen.

In der Kommunalpolitik werden keine Gesetze erlassen, deshalb wird nicht von Regierung und Opposition gesprochen. Auch im Europaparlament gibt es keine Opposition, weil dort die Abgeordneten für jedes Thema Mehrheiten oder Kompromisse suchen.

In der Alltagssprache sehen sich auch einige Bewegungen der Zivilgesellschaft als Opposition zu einer Regierung. Sie gehören oft zu Bürger:inneninitiativen oder Nichtregierungsorganisationen (abgekürzt NRO, NGO).

Siehe auch Demokratie

Ortsverein, Ortsverband

In Ortsvereinen organisiert sich die Basis einiger Parteien oder Wähler:innengemeinschaften. Hier können die Mitglieder der Partei/Wähler:innen-gruppe für ihren Ort oder Stadtteil und die Einwohner:innen direkt etwas bewirken.

Ortsvereine sind in Lübeck besonders verbreitet bei der Partei SPD. Sie hat in den Lübecker Stadtteilen aktuell 17 Ortsvereine.

Bei der Partei CDU heißen diese Gruppen Ortsverbände. Die nächsthöhere Ebene ist der Kreisverband, darüber gibt es den Bezirks-, Landes- und Bundesverband.



Die meisten Ortsvereine und Ortsverbände treffen sich regelmäßig. Wenn Sie in Ihrem Stadtteil etwas verbessern möchten, können Sie sich direkt oder online an die Aktiven im Ortsverein, Ortsverband oder Kreisverband wenden.

Siehe auch Beteiligung/Bürger:innenbeteiligung, Beteiligung in der Kommunalpolitik, Ehrenamt

Parität/paritätisch

Ein Gremium ist paritätisch besetzt, wenn es einen gleichen Anteil an Stimmberechtigten aus einer Gruppe zu einer anderen hat. Dadurch sind die Interessen dieser Gruppe oder Minderheit repräsentiert. Eine solche Gruppe können Migrant:innen, Jugendliche oder Arbeitnehmer:innen sein. Bei der Geschlechter-Parität ist ein gleicher Anteil an Frauen* und Männern Pflicht. In der Lübecker Kommunalpolitik gibt es eine solche Geschlechterparität nicht. Der Frauenanteil in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck liegt seit einigen Jahren bei unter 30 Prozent.

Siehe auch Beirat, Beteiligung in der Kommunalpolitik, Gleichstellung, Gleichstellungsgesetz, Teilhabe

Partei

In einer Partei schließen sich Menschen zusammen, die ähnliche politische Meinungen und Ziele haben. Ihre Ideen und Ziele schreiben sie in ein Parteiprogramm.

Bei Wahlen werben Parteien um die Stimmen der Wähler:innen. Je mehr Stimmen eine Partei erhält, desto größer sind ihre Chancen, dass sie im Parlament oder in der Bürgerschaft vertreten ist und hier ihre Ziele durchsetzen kann.

In Lübeck gibt es folgende Parteien, die in der Bürgerschaft vertreten sind: CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, AfD, FDP, Die Linke, die „Partei“, „Volt“. Die Wähler:innengemeinschaften GAL und „Die Unabhängigen“ sind auch in der Bürgerschaft vertreten.

Eine Partei ist mit einer Geschäftsstelle, einem gewählten Vorstand und Ämtern (z. B. Sprecher:innen für bestimmte Themen) organisiert. Die Partei organisiert Wahlkämpfe. Aus den Parteien kommen die gewählten Mitglieder einer Fraktion, die sich in der Bürgerschaft und in Ausschüssen engagieren.

Anders als eine Wähler:innengruppe, die es oft nur in der Kommune gibt, sind Parteien überregional. Es gibt sie auf der Ebene der Kreise und der Landesverbände und meist auch im Bund und der EU.

Siehe auch Koalition, Kommunalpolitik, Wahlrecht

Petition

Mit einer Petition können alle Einwohner:innen schriftlich oder im Internet gegen eine Entscheidung protestieren oder um etwas bitten. Dieses Recht gibt ihnen das Grundgesetz. Eine Petition ist also eine schriftliche Protestaktion. So lassen sich Gesetze oder Beschlüsse der Kommune korrigieren. Eine Petition kann persönlich sein oder öffentlich, wenn auch andere Menschen ein Interesse daran haben. Sie muss von einem Petitionsausschuss geprüft werden. Wenn die Prüfung positiv ausfällt, wird sie in dem Petitionsausschuss behandelt.



Für ein Thema, das der Bundestag entscheidet, können Sie hier eine Petition starten: www.epetitionen.bundestag.de/epet/peteinreichen.html.

Wenn mehr als 50.000 Personen eine öffentliche Petition unterschreiben, haben sie im Petitionsausschuss ein Rederecht dazu.

Petitionen anderer Menschen können Sie unterstützen unter www.epetitionen.bundestag.de/epet/petuebersicht/mz.nc.html.

Im Landtag Schleswig-Holstein haben Sie ein Rederecht im Petitionsausschuss, wenn mehr als 1.500 Menschen Ihre öffentliche Petition unterschreiben. Sie können sie hier starten:

www.landtag.ltsh.de/petitionen/uebersicht/.

Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses hilft bei der Vorbereitung der Petition.

Kommunen haben keinen Petitionsausschuss. Dort können sich nach der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein „Einwohnerinnen oder Einwohner (...) mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung“ wenden. In Lübeck ist das die Bürgerschaft.

Hat eine Behörde oder ein:e Mitarbeiter:in Fehler gemacht, gibt es die Möglichkeit zur Fachaufsichtsbeschwerde (gegen eine Behörde) oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde (gegen das Verhalten einer Person im Amt). Dann wird überprüft, ob eine Handlung oder Entscheidung legal und zweckmäßig, also ordentlich war.

In der Alltagssprache wird das Wort „Petition“ auch verwendet, wenn eine Bürger:inneninitiative und Organisation der Zivilgesellschaft Unterschriften für oder gegen etwas sammelt. Diese übergibt sie danach direkt an eine:n Politiker:in oder die:den Chef:in eines Unternehmens.

Siehe auch Bürger:innenbeteiligung, Bürger:innenbegehren, Bürger:innenentscheid

Politik-Informationssystem

Die Homepage der Hansestadt Lübeck (www.luebeck.de) bietet Zugang zu allen kommunalpolitisch wichtigen Informationen. Über die Menüs > Rathaus/Politik geht es zum > Politik-Informationssystem www.luebeck.de/pil. Hier gibt es viele Informationen darüber, was in der Kommunalpolitik aktuell passiert und was geplant ist.

Hier finden Sie auch Listen aller Kommunalpolitiker:innen in den Ausschüssen, der Bürgerschaft und den Fraktionen bzw. Beiräten www.luebeck.de/buergerschaftsmitglieder. Unter > Bürgerschaft und > Ausschüsse/Sitzungsübersicht sind alle Protokolle der Sitzungen der Bürgerschaft und Ausschüsse seit 2001 publiziert. Auch die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen sowie die Uhrzeit und Orte der Sitzungen sind öffentlich.

Wer sich für ein Thema interessiert, kann unter > Recherche danach suchen. Das System findet dann alle Anträge, Anfragen und Protokolle zu dem Thema.

Auf der Homepage der Stadt gibt es auch viele Services von Behörden online, Termine (zum Beispiel für Stadtteilkonferenzen (www.luebeck.de/stadtteilkonferenzen)) und Informationen über die Struktur der Stadtverwaltung.

Siehe auch Digitale Teilhabe

Rathaus

Das Rathaus ist der Hauptsitz der Stadtverwaltung und der:des Bürgermeister:in. Oft finden hier auch kommunalpolitische Sitzungen und repräsentative Treffen statt. Das Rathaus ist oft im Zentrum einer Stadt oder Gemeinde.

Das Rathaus der Hansestadt Lübeck ist ein Renaissance-Bau aus dem Mittelalter. Im Bürgerschaftssaal des Rathauses tagt die Bürgerschaft. Bei der Bürgerschaftssitzung dürfen auf den Tribünen Gäste zuschauen. Das Rathaus hat mehrere Säle und Räume für repräsentative Treffen und Sitzungen. In den quer gelegenen Gebäuden hinter dem alten Renaissance-Rathaus sind die Büros der meisten Parteien und Wähler:innengruppen. Bei Rathaus-Führungen und Veranstaltungen dürfen Gäste das Rathaus



von innen besichtigen. Es gibt auch einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude: www.luebeck.de/de/rathaus/rathaus-360-grad.html.

Rederecht

In einem kommunalpolitischen Gremium dürfen alle Stimmberechtigten sprechen, haben also Rederecht. Das sind die Bürgerschaftsmitglieder und die bürgerlichen Mitglieder in den Fachausschüssen. Sie sind gleichzeitig auch stimmberechtigt. Auch die gewählten Mitglieder der Beiräte haben dort ein Rederecht (ohne Stimmrecht), ebenso die Gleichstellungsbeauftragte. Die Hauptsatzung regelt, wie lange und wie oft jede:r sprechen darf. Die Gremien laden auch Expert:innen ein, zum Beispiel aus der Stadtverwaltung. Die:der Vorsitzende oder Mitglieder des Gremiums können beantragen, dass auch andere Menschen im Gremium sprechen dürfen. Dann gibt es eine Abstimmung über das Rederecht.

Einwohner:innen haben ein Rederecht bei der Einwohner:innenversammlung, bei der Stadtteilkonferenz oder bei der Einwohner:innenfragestunde zu Beginn einer Bürgerschaftssitzung.

Senator:in

Die vier Senator:innen (2024: drei Frauen und ein Mann) und die:der Bürgermeister:in stellen die Stadtspitze. Sie leiten und repräsentieren jeweils einen der fünf Fachbereiche der Lübecker Stadtverwaltung.

Chef:in jedes Fachbereichs ist jeweils ein:e Senator:in. Den Fachbereich 1 leitet die:der Bürgermeister:in. Senator:innen und Bürgermeister:in leiten zusammen die Stadt.

Die Senator:innen können in einer Partei oder parteilos sein. Sie werden von der Bürgerschaft für sechs Jahre gewählt. Sie sind bei der Bürgerschaftssitzung und den Fachausschüssen ihrer Fachbereiche dabei und bei den Stadtteilkonferenzen zusammen mit der:dem Bürgermeister:in vor Ort.

Sitzung, Fraktionssitzung

Eine Sitzung ist ein Treffen eines politischen Gremiums. Sie findet regelmäßig statt, zum Beispiel jede Woche, einmal im Monat oder mehrmals im Jahr. Wann sie stattfindet, steht im Sitzungskalender. In der Sitzung gibt es Berichte, Diskussionen und Abstimmungen.

In der Geschäftsordnung stehen Regeln, wie die Sitzung strukturiert ist. Dort steht auch, bis wann die Geschäftsstelle vorher zu der Sitzung einladen muss, wer wie lange Rederecht hat und wie eine Abstimmung funktioniert.

Die Fraktionen der Bürgerschaft haben mehrmals im Monat Fraktionssitzungen. Dort sprechen sie über aktuelle politische Themen und laden manchmal Expert:innen dazu ein. Die meisten Fraktionssitzungen sind öffentlich. Die Termine dafür finden Sie auf den Homepages der Fraktionen oder Sie fragen in der Geschäftsstelle der Fraktionen nach.

Sitzungskalender

Die Sitzungen der Fachausschüsse und der Bürgerschaft finden regelmäßig statt. Die Bürgerschaft und die meisten Ausschüsse treffen sich einmal im Monat (außer in den Schulferien). Der Bauausschuss und der Hauptausschuss tagen alle zwei Wochen. Wann das ist, steht im Sitzungskalender. Den Sitzungskalender finden Sie im Politik-Informationssystem www.luebeck.de/pil. Die Sitzungen sind öffentlich, das heißt, Sie können teilnehmen und zuhören.

Sitzungskalender

November 2024

<<	2022	2023	2024	2025	2026	
<	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun
Datum	Uhrzeit	Sitzung				
Fr 1						
Sa 2						
So 3						
Mo 4	16:00 - 18:39	TO	22. Sitzung des Bauausschusses			
Di 5	16:00 - 19:55	TO	14. Sitzung des Ausss für Soziales			

Stadtpräsident:in

Die:der Stadtpräsident:in vertritt die Interessen der demokratisch gewählten Bürgerschaft gegenüber der:dem Bürgermeister:in. Bürgermeister:in und Stadtpräsident:in repräsentieren gemeinsam die Hansestadt Lübeck. Die:der Stadtpräsident:in leitet die Bürgerschaftssitzung und den Ältestenrat, in dem die Vorsitzenden der Fraktionen die Bürgerschaftssitzung vorbereiten.

Die:der Stadtpräsident:in wird von der Bürgerschaft für fünf Jahre gewählt und arbeitet ehrenamtlich mit zwei Stellvertreter:innen. Sie:er bekommt eine Aufwandsentschädigung und hat ein Büro mit Mitarbeiter:innen.

Stadtteilkonferenz

In jedem der zehn Lübecker Stadtteile findet zur Information der Einwohner:innen des Stadtteils einmal im Jahr eine Stadtteilkonferenz statt.

Die:der Bürgermeister:in und die vier Senator:innen kommen dann in den Stadtteil und berichten, woran die Stadtverwaltung arbeitet und was sie plant.

Es geht bei der Konferenz um Themen für den Stadtteil. Eingeladen sind alle Einwohner:innen des Stadtteils. Sie können Fragen stellen, entweder direkt oder auf Fragekarten. Die Termine und Orte werden vorher veröffentlicht und nach der Konferenz alle Fragen der Bürger:innen mit Antworten auf der Seite www.luebeck.de/stadtteilkonferenzen veröffentlicht. Eine Stadtteilkonferenz ist eine gute Möglichkeit, sich zu informieren und direkt mit der Stadtverwaltung in Kontakt zu kommen. Wann und wo sie jeweils stattfindet, steht in der Zeitung und auf der Homepage der Stadt.

Siehe auch Bürger:innenbeteiligung, Einwohner:innenversammlung, Politik-Informationssystem

Stadtverwaltung, Verwaltung

Die Stadtverwaltung kümmert sich um die Daseinsvorsorge, also wichtige Bedürfnisse der Einwohner:innen.

In Lübeck hat die Stadtverwaltung fünf Fachbereiche. Chef:in jedes Fachbereichs ist die:der Bürgermeister:in oder ein:e Senator:in. Entscheidungen für diese Fachbereiche treffen die Fachausschüsse und die Bürgerschaft.

Siehe auch Kommune

Stichwahl

Manchmal gibt es bei einer Wahl mehr als zwei Kandidat:innen. Hat bei der Wahl keine:r von ihnen die absolute Mehrheit, gibt es eine Stichwahl. Wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen hat, gewinnt.

In der Hansestadt Lübeck gibt es bei der Wahl zur:zum Bürgermeister:in meist eine Stichwahl.

Siehe auch Wahlrecht, wahlberechtigt

Stimme

Eine Stimme hat jede:r, die:der in einem Gremium in eine Position oder ein Amt gewählt wurde und deshalb stimmberechtigt ist. Sie:er darf dann mit Ja oder Nein stimmen oder sich enthalten. So werden zum Beispiel in der Kommunalpolitik, in der Elternvertretung oder in einem Verein Dinge entschieden. Stimmberechtigte dürfen auch Anfragen und Anträge stellen, die dann auf die Tagesordnung kommen.

In einer Demokratie vertreten Abgeordnete oder kommunale Vertreter:innen die Bevölkerung. Die Bürger:innen geben ihnen also eine Stimme. Auch Interessenvertretungen geben ihren Vertreter:innen eine Stimme.

Siehe auch Mitgliedschaft, Votum

Stimmrecht, Stimmberechtigte

In einer Sitzung (Fachausschüsse, Bürgerschaft oder ein anderes Gremium wie ein Aufsichtsrat) stimmen Mitglieder mehrheitlich über Anträge ab. Sie haben ein Stimmrecht. Die Mitglieder wurden vorher von Fraktionen oder Wähler:innengruppen in dieses Amt gewählt.

Auch bei Versammlungen von Vereinen und Verbänden wird abgestimmt. Stimmberechtigt sind dann je nach Art der Sitzung alle Mitglieder oder der Vorstand.

Siehe auch Stimme

Subsidiaritätsprinzip

In Deutschland gibt es drei politische Ebenen: den Bundestag, die Landtage in den 16 Bundesländern und die Kommunen.

Subsidiarität bedeutet, dass der Staat seine Aufgaben möglichst auf der kleinsten und den Menschen „nächstgelegenen“ Ebene erfüllt (je nachdem Stadtteil, Kommune, Land).

Das Subsidiaritätsprinzip soll die Demokratie stärken. Alle Einwohner:innen haben so die Chance, sich direkt in ihrer Gemeinde zu engagieren, teilzuhaben und etwas zu verändern.

Siehe auch: Aufgaben der Verwaltung, Bürgermeister:in, Ortsverein, Wahlkreis

Tagesordnung, Tagesordnungspunkt

Eine Sitzung (z. B. von einem Ausschuss oder der Bürgerschaft) hat eine Struktur, damit alle Themen möglichst schnell diskutiert und beschlossen werden können. Diese Struktur gibt die Tagesordnung (abgekürzt „TO“) vor. Auf der Tagesordnung stehen Berichte, Anfragen und Anträge in einer Reihenfolge als „Tagesordnungspunkte“. Die Reihenfolge legt fest, wann sie besprochen und abgestimmt werden.

Die Tagesordnung kann sich ändern. Zum Beispiel kann die:der Vorsitzende fragen, ob ähnliche Themen zusammen beraten werden oder dringliche Themen neu auf die Tagesordnung kommen sollen. Vor der Bürgerschaftssitzung kann der Ältestenrat Änderungen beschließen.

Manchmal werden auch Themen auf eine spätere Sitzung vertagt.

Fachausschüsse und Bürgerschaft verschicken die Tagesordnung an alle Mitglieder und veröffentlichen sie vor der Sitzung im Politik-Informationssystem. Hier sind auch die Tagesordnungen von vergangenen Sitzungen dokumentiert. Die Termine und Tagesordnungen für Bürgerschaftssitzungen finden Sie hier: www.luebeck.de/pil.

Auch andere Sitzungen, etwa von Vereinen, haben eine Tagesordnung.

Siehe auch Geschäftsordnung

Teilhabe/Partizipation

Teilhabe oder Partizipation soll eine Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Prozessen für alle Menschen möglich machen. So steht es im Grundgesetz. Die Situation soll so sein, dass jede:r die Chance hat, ihr:sein Leben zu gestalten und sich politisch zu beteiligen. Unternehmen und Politik sollen das möglich machen und dabei helfen.



Das Bundesteilhabegesetz konzentriert sich auf Menschen mit Behinderung. Sie sollen am normalen gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Das Gesetz gibt dafür Regeln, Aktionen und Ziele vor. In Lübeck berät der Beirat für Menschen mit Behinderung die Kommunalpolitik und Verwaltung. Diese sollen die Interessen von Menschen mit Handicap stärken. In Werkstätten für Menschen mit Behinderung engagieren sich Räte und Frauenbeauftragte für die Rechte der Beschäftigten und Frauen*.

Siehe auch Digitale Teilhabe, Gleichberechtigung

Verband

Ein Verband ist eine Organisation, die die Interessen vieler Menschen vertritt. Oft besteht er aus kleineren Einheiten, zum Beispiel Vereinen. Er engagiert sich oft deutschlandweit.

Ein großer Verband ist zum Beispiel der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der acht große Gewerkschaften vereint. In Lübeck gibt es darüber hinaus die „Lübecker Frauen- und Sozialverbände“ und für das Land den Landesfrauenrat Schleswig-Holstein.

Verein

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die ein gemeinsames Interesse oder Ziel haben. Das kann Sport, der Betrieb eines Kindergartens oder Kulturaustausch sein. Lübeck hat viele hundert Vereine zu vielen Themen: www.luebeck.de/de/vereine

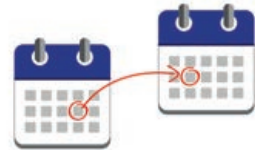
Viele Vereine sind beim Amtsgericht angemeldet. Ein eingetragener Verein (e. V.) hat eine Satzung, mindestens sieben Mitglieder und einen Vorstand, der ihn leitet. Vereine haben oft viele Ehrenamtliche und manchmal bezahlte Mitarbeiter:innen.

Die Struktur eines Vereins kann viele Vorteile haben. Zum Beispiel bekommen Vereine leichter eine finanzielle Förderung als einzelne Personen oder Bürger:inneninitiativen. Viele Vereine sind gemeinnützig. Dann müssen ihre Aktivitäten selbstlos und gut für die Gesellschaft sein.

Siehe auch Beteiligung, Forum für Migrant:innen, Mitgliedschaft, Teilhabe/Partizipation

Vertagung, vertagt

Eine Tagesordnung enthält alle Themen, die in einem Gremium (z. B. Ausschuss, Bürgerschaft) besprochen werden sollen. Manche Themen werden vertagt, also auf die nächste Sitzung verschoben. Das kann passieren, wenn das Thema zu spät angemeldet wurde und die Stimmberechtigten entscheiden, dass es keine Dringlichkeit hat. Oder sie wollen sich noch mehr zu dem Thema informieren. Manchmal ist die Tagesordnung auch zu lang, um alles in einer Sitzung zu behandeln.



Vorlage/Beschlussvorlage/Beschlussvorschlag

Eine Beschlussvorlage ist ein Vorschlag für einen Beschluss. Er kommt aus der Verwaltung oder von Kommunalpolitiker:innen. Darin steht, was gemacht werden soll, von wem und bis wann. Eventuell, was es kostet und wo das Geld herkommt. Beschlussvorschläge der Kommunalpolitiker:innen werden oft zuerst in einer Fraktionssitzung oder mit anderen Fachpolitiker:innen besprochen. Dann schickt die Geschäftsstelle der Fraktion sie an den Ausschuss oder das Büro der Bürgerschaft. Oft besprechen zuerst die Fachausschüsse ein Thema, dann die Bürgerschaft oder der Hauptausschuss. Diese Reihenfolge nennt man Beratungsfolge.

Kommt der Antrag auf die Tagesordnung des Gremiums, ist er eine Beschlussvorlage.

Die Stimmberechtigten stimmen darüber ab. Vorher können sie den Antrag noch verändern oder erweitern.

Ist die Vorlage beschlossen, ist sie ein Beschluss und die Stadtverwaltung muss sie realisieren.

Vorsitz/Vorsitzende:r

Alle kommunalpolitischen Gremien haben eine:n Vorsitzende:n. In der Bürgerschaft ist das die:der Stadtpräsident:in. Die Bürgerschaftsmitglieder wählen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse. Diese leiten und moderieren die Ausschusssitzungen.

Auch Fachausschüsse, Fraktionen und Vereine haben Vorsitzende. Sie initiieren Sitzungen und leiten sie. Vorsitzende haben besondere Verantwortung für das Gremium und repräsentieren die Fraktion oder den Verein nach außen. Vereine haben mehrere Vorsitzende.

Vorstand

Der Vorstand ist eine Gruppe von Menschen, die ein Gremium, einen Verein oder eine Firma repräsentieren. In der Regel sind das mehrere Personen. Sie tragen auch juristische Verantwortung und moderieren Abstimmungen, zum Beispiel in Sitzungen.

Siehe auch Vorsitz, Vorsitzende:r



Votum

Ein Votum ist eine Stimme bei einer Wahl oder Abstimmung.

Siehe auch: Abstimmung, Antrag, Ausschuss, Beschluss, Bürgerschaft, Demokratie, Enthaltung, Stimmberechtigte:r, Vorlage

Wähler:innengruppe/Wähler:innengemeinschaft

Eine Wähler:innengruppe ist eine Vereinigung von Menschen, die zusammen kandidieren, aber keine Partei sind.

Viele Wähler:innengruppen sind aus einer Bürger:inneninitiative oder aus der Trennung von einer Partei entstanden.

Wähler:innengruppen können zum Beispiel eine Wähler:innengemeinschaft oder -vereinigung oder eine Bürger:innenliste sein. Die meisten von ihnen gibt es in der Kommunalpolitik. In manchen Kommunen stellen sie die:den Bürgermeister:in. Wenn sie Strukturen an mehreren Orten haben, können sie zu Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen antreten, wie zum Beispiel die „Freien Wähler“ oder die „Klimalisten“. Die „Freien Wähler“ wurden zu einer Partei. Auch die Partei „Die Grünen“ ist 1980 als Partei aus Wähler:innengruppen entstanden.

Wähler:innengruppen haben, wie die Parteien, eine Satzung, also Regeln (Geschäftsordnung). Sie müssen aber weniger organisiert sein als eine Partei, zum Beispiel brauchen sie kein Parteiprogramm.

In der Hansestadt Lübeck sind nach der Kommunalwahl 2023 folgende Wähler:innengruppen in der Bürgerschaft und den Ausschüssen vertreten: „Die Unabhängigen“ und die Wähler*innengemeinschaft grün+alternativ+links (GAL).

Wahlhelfer:innen

Für den Tag der Wahl gibt es in allen Stadtteilen Wahlbüros, in denen alle wahlberechtigten Bürger:innen wählen dürfen. An diesem Tag arbeiten dort ehrenamtliche Wahlhelfer:innen. Sie bereiten die Wahl vor, geben Wahlzettel aus und zählen am Abend die Stimmen. Bei der wichtigen Arbeit als Wahlhelfer:in können Freiwillige sich engagieren. Die Voraussetzung ist, dass die Person für die jeweilige Wahl wahlberechtigt ist.

Siehe auch Freiwilligenarbeit

Wahlkreis

Für jede Wahl werden Wahlkreise definiert. Das sind Regionen, für die die Stimmen bei der Wahl zusammengezählt werden. Die Organisation der Parteien und Wähler:innengruppen orientiert sich an dieser Einteilung. Zum Beispiel haben sie in jedem Kreis einen oder mehrere Kreisverbände. Bei der Bundestagswahl gibt es aktuell 280 Wahlkreise (Stand 2024). Bei der Landtagswahl hat Lübeck drei von insgesamt 35 Wahlkreisen in Schleswig-Holstein. Bei der Kommunalwahl gibt es in Lübeck 25 Wahlkreise. Aus jedem Wahlkreis wird ein:e Kandidat:in mit den meisten Stimmen direkt in den Bundestag, den Landtag oder die Bürgerschaft gewählt.

Sie haben dann Direktmandate. Die anderen Kandidat:innen bekommen ihr Mandat über eine Liste ihrer Partei oder Wähler:innengemeinschaft. Parteien/Wähler:innengemeinschaften mit vielen Stimmen bekommen mehr Mandate. Wer oben auf der Liste steht, ist Spitzenkandidat:in, d. h. er:sie bekommt als Erste:r einen Sitz in der Bürgerschaft. Alle gewählten Kandidat:innen vertreten ihren Wahlkreis. Sie können diese direkt kontaktieren.

Siehe auch Verband, Wahlrecht

Wahlperiode

Eine Wahlperiode ist der Zeitraum, für den der Bundestag, der Landtag oder die Bürgerschaft, also Abgeordnete oder Bürgerschaftsmitglieder, gewählt werden. Die Europa-, Landtags- und Kommunalwahl (in Schleswig-Holstein) ist alle fünf Jahre. Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt. Die:der Bürgermeister:in wird alle sechs Jahre gewählt, die:der Stadtpräsident:in (abhängig von der Wahlperiode der Kommunalwahl) alle fünf Jahre.

Im Landtag, Bundestag und der EU heißt die Wahlperiode auch Legislaturperiode.

Wahlprogramm

Vor der Kommunalwahl planen die Parteien und Wähler:innengruppen, was sie in der nächsten Wahlperiode durchsetzen wollen. Das schreiben sie in einem Wahlprogramm auf.

Das Wahlprogramm enthält Ziele und konkrete Pläne der Parteien oder Wähler:innengruppen. Das kann zum Beispiel sein, eine Schule zu renovieren, einen Fahrradweg zu bauen, mehr oder weniger Menschen in einer Behörde arbeiten zu lassen. An diesen Zielen orientieren sie sich, wenn sie Anträge in der Bürgerschaft und den Fachausschüssen stellen.

Manche Kommunalpolitiker:innen treffen sich mit Vertreter:innen der Zivilgesellschaft und der Stadtverwaltung, wenn sie das Wahlprogramm schreiben. Sie fragen sie, was ihnen wichtig ist, was realistisch ist und was das kostet.

Vor einer Wahl hilft das Wahlprogramm, um sich zu entscheiden, ob diese Politik zu Ihnen passt. Die Parteien haben auch Parteiprogramme. Dort stehen die langfristigen Ziele und Werte der Partei.

Wahlrecht, wahlberechtigt

Das Recht auf allgemeine, freie und gleiche Wahlen ist ein wichtiges Element in der repräsentativen Demokratie. Es steht im Grundgesetz. Alle Wahlberechtigten dürfen Abgeordnete, Bürgerschaftsmitglieder oder ein:e Bürgermeister:in als Repräsentant:in wählen.

Demokratische Wahlen gibt es in Deutschland regelmäßig seit 1867. Am Anfang durften nur Männer über 25 Jahren wählen und die Stimmen von Reichen zählten mehr (Dreiklassenwahlrecht). Das ist heute nicht mehr so. Frauen* haben in Deutschland seit 1919 das Wahlrecht.

Bei der Kommunalwahl und der Europawahl dürfen alle wählen, die mindestens 16 Jahre alt und Bürger:in eines EU-Landes sind. In der Hansestadt Lübeck sind das knapp 174.000 Wahlberechtigte. Bei der EU-Wahl dürfen sie entweder an ihrem Wohnort oder im Herkunftsland wählen. Für die Landtagswahl müssen sie deutsche Bürger:innen und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein gemeldet sein. Bei der Bundestagswahl dürfen alle Bürger:innen mit deutschem Pass ab einem Alter von 18 Jahren wählen.

Ein:e Kandidat:in, Partei oder Wähler:innengruppe zu wählen, heißt „aktives Wahlrecht“. Wahlberechtigte dürfen auch selbst kandidieren, um sich wählen zu lassen („passives Wahlrecht“). Für die meisten Ämter müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Zivilgesellschaft

Zivilgesellschaft bedeutet „Bürgergesellschaft“. Das heißt, dass Bürger:innen selbst Verantwortung für die Gesellschaft und für andere Menschen übernehmen. Die Menschen setzen sich ein für Demokratie und Gerechtigkeit. Die Zivilgesellschaft repräsentiert Interessen und Werte nichtstaatlicher und gemeinnütziger Organisationen. Das können einzelne Bürger:innen sein, aber auch Vereine, die Kirche und andere Organisationen. Sie streiten friedlich und fair miteinander über unterschiedliche Meinungen. Sie schließen faire Kompromisse. Dies heißt nicht, dass immer alles problemlos zugeht.



Bildnachweis

- Titelfoto: Adobe Stock, Maria Vitkovska
Seite 5: Adobe Stock, Nicola
Seite 7: Adobe Stock, Falko Matte
Seite 9: Adobe Stock, Andrey Popov
Seite 11: Adobe Stock, Formatoriginal
Seite 13: Adobe Stock, Halfpoint
Seite 15: Adobe Stock, Ingo Bartussek
Seite 17: Adobe Stock, Martina Berg
Seite 18: Hansestadt Lübeck
Seite 20: Adobe Stock, Iven O. Schlösser
Seite 22: Adobe Stock, momius
Seite 25: Adobe Stock, fotogurmespb
Seite 27: Adobe Stock, luckybusiness
Seite 29: Adobe Stock, Romolo Tavani
Seite 30: Adobe Stock, DC-Studio
Seite 33: byrudolf
Seite 34: Frauenbüro
Seite 36: Adobe Stock, magele-picture
Seite 37: Adobe Stock, Florian Kunde
Seite 39: Adobe Stock, Wolfilser
Seite 41: Hansestadt Lübeck
Seite 43: Adobe Stock, Christian Schwier
Seite 44: Adobe Stock, flytoskyft11
Seite 47: Adobe Stock, Vitor
Seite 48: Adobe Stock, Andrii Yalanskyi
Seite 50: Adobe Stock, Akarawut
Seite 52: Adobe Stock, maho
Seite 57: Adobe Stock, Jenny Sturm
Seite 59: Adobe Stock, krissikunterbunt
Seite 60: Adobe Stock, Wolfilser
Seite 63: Adobe Stock, Rawpixel

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Frauenbüro
Fischstr. 1-3 | 23552 Lübeck
(0451) 122 - 16 15
frauenbuero@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero